



C/2024/4254

29.7.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
26. Juli 2024
(C/2024/4254)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0860	CAD	Kanadischer Dollar		1,5009
JPY	Japanischer Yen		167,84	HKD	Hongkong-Dollar		8,4782
DKK	Dänische Krone		7,4626	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,8427
GBP	Pfund Sterling		0,84378	SGD	Singapur-Dollar		1,4594
SEK	Schwedische Krone		11,7325	KRW	Südkoreanischer Won		1 505,15
CHF	Schweizer Franken		0,9594	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,8121
ISK	Isländische Krone		149,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8750
NOK	Norwegische Krone		11,9370	IDR	Indonesische Rupiah		17 694,04
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		5,0580
CZK	Tschechische Krone		25,370	PHP	Philippinischer Peso		63,377
HUF	Ungarischer Forint		390,95	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2740	THB	Thailändischer Baht		39,112
RON	Rumänischer Leu		4,9718	BRL	Brasilianischer Real		6,1170
TRY	Türkische Lira		35,7984	MXN	Mexikanischer Peso		19,9254
AUD	Australischer Dollar		1,6559	INR	Indische Rupie		90,9495

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/4629

29.7.2024

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 20. November 2023 zu einem Beschlussentwurf in der Sache AT.40512 – Euro-Anleihen – Sitzung per Videokonferenz – über „Skype for Business“

Berichterstatter: Frankreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4629)

1. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das im Beschlussentwurf behandelte Verhalten eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung darstellt, die in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen besteht, die eine Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs im Bereich der auf Euro lautenden SSA-Anleihen und auf Euro lautenden staatlich garantierten Anleihen bezwecken und gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen.
2. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) teilt die von der Kommission in dem Beschlussentwurf dargelegte Auffassung in Bezug auf die Dauer der Zuwiderhandlung.
3. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Beendigung der Zuwiderhandlung angeordnet und Abhilfemaßnahmen auferlegt werden sollten, wie im Beschlussentwurf dargelegt.
4. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs (mit Ausnahme des Kronzeugen) eine Geldbuße verhängt werden sollte.
5. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die Berechnung des Hilfswerts für den Umsatz, um in der vorliegenden Sache die 2006 erlassenen Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 anwenden zu können.
6. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die endgültige Höhe der Geldbuße auf der Grundlage der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
7. Der Beratende Ausschuss (7 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt.

C/2024/4630

29.7.2024

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾

Sache AT.40512 – Euro-Anleihen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4630)

1. Einleitung

1. In dem Beschlussentwurf in dieser Sache wird eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens festgestellt, an der zwei Unternehmen – die Deutsche Bank AG („**Deutsche Bank**“) und die Coöperatieve Rabobank U.A. („**Rabobank**“) (im Folgenden zusammen die „**Parteien**“) – beteiligt waren.
2. Die Zuwiderhandlung bestand in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Sekundärmarkt für den Handel mit bestimmten Euro-Anleihen bezweckten. Die Zuwiderhandlung fand im Zeitraum vom 4. Januar 2006 bis zum 24. Februar 2016 statt und erstreckte sich auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ⁽²⁾.

2. Untersuchungsphase und Vergleichsverfahren

3. Die in Rede stehende Sache nahm ihren Ausgang mit einem Antrag der Deutschen Bank auf Geldbußenerlass nach der Kronzeugenregelung ⁽³⁾.
4. Am 18. März 2019 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽⁴⁾ und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission ⁽⁵⁾ gegen die Deutsche Bank und die Rabobank ein. Am selben Tag wurde der Deutschen Bank ein bedingter Geldbußenerlass nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung gewährt.
5. Das Verfahren wurde zunächst auf der Grundlage der Mitteilung über das Vergleichsverfahren ⁽⁶⁾ geführt.
6. Im Dezember 2020 fanden Vergleichsgespräche zwischen der Kommission und der Deutschen Bank bzw. der Rabobank statt, woraufhin beide Parteien nach Artikel 10a Absatz 2 der Verordnung Nr. 773/2004 Zugang zu den Beweismitteln erhielten, die zur Festlegung der möglichen Beschwerdepunkte herangezogen wurden.
7. Im Anschluss an diese Treffen stellte sich jedoch heraus, dass kaum Einvernehmen über den Umfang der möglichen Beschwerdepunkte erzielt werden könnte. Am 20. April 2021 teilte die Kommission den Parteien mit, dass der Fall im Rahmen des ordentlichen Verfahrens weiterverfolgt würde.

⁽¹⁾ Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Beschlusses decken Bezugnahmen auf den EWR die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Vereinigte Königreich sowie Island, Liechtenstein und Norwegen ab.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17, im Folgenden „Kronzeugenregelung“).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung Nr. 1/2003“).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) (im Folgenden „Verordnung Nr. 773/2004“).

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1) (im Folgenden „Mitteilung über das Vergleichsverfahren“).

3. Schriftliches Verfahren und mündliche Anhörung

8. Am 6. Dezember 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die sie den beteiligten Unternehmen am 7. Dezember 2022 übermittelte. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte kam die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass die Zuwiderhandlung in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestand, die eine Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Sekundärmarkt für den Handel mit folgenden Arten von Anleihen bezweckten: i) auf Euro lautende Staatsanleihen, ii) auf Euro lautende supranationale Anleihen, auf Euro lautende ausländische Staatsanleihen, auf Euro lautende halbstaatlichen Anleihen (Agency-Anleihen), iii) auf Euro lautende gedeckte Schuldverschreibungen und iv) auf Euro lautende staatlich garantierte Anleihen.
9. Den Parteien wurde im Zeitraum vom 14. Dezember bis zum 22. Dezember 2022 Akteneinsicht gewährt ⁽⁷⁾. Ich habe keine Beschwerden oder Anträge im Zusammenhang mit der Akteneinsicht erhalten.
10. Die Generaldirektion Wettbewerb (im Folgenden „GD Wettbewerb“) gab den Parteien acht Wochen plus sieben Arbeitstage ab dem auf die Akteneinsicht folgenden Arbeitstag Zeit, um ihre schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu übermitteln. Es wurde keine Fristverlängerung beantragt.
11. Am 21. Februar 2023 übermittelte die Rabobank ihre **Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte**, in der sie eine mündliche Anhörung beantragte.
12. Am selben Tag teilte die Deutsche Bank der GD Wettbewerb schriftlich mit, dass sie nicht beabsichtige, zum Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte Stellung zu nehmen. Sie brachte jedoch ihre Absicht zum Ausdruck, an einer mündlichen Anhörung teilzunehmen, sofern eine solche Anhörung von der Rabobank beantragt und stattfinden würde.
13. Die mündliche Anhörung fand am 19. April 2023 statt. Sowohl die Deutsche Bank als auch die Rabobank nahmen teil. Die Anhörung verlief reibungslos und ohne verfahrensbezogene Anträge oder Beschwerden.

4. Verfahrensrechtliche Argumente

14. Die Rabobank macht in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ein verfahrensrechtliches Argument geltend, auf das sie auch in der mündlichen Anhörung Bezug nahm. Ihrer Ansicht nach habe die Kommission keine sorgfältige, unparteiische und eingehende Prüfung durchgeführt, sondern i) sich zu stark und unkritisch auf die Kronzeugenerklärungen und Informationen der Deutschen Bank gestützt ⁽⁸⁾ und ii) keine anderen Beweismittel beigebracht, die die Erklärungen des Antragstellers auf Anwendung der Kronzeugenregelung untermauern würden ⁽⁹⁾.
15. In Verwaltungsverfahren verpflichtet das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹⁰⁾ verankerte Recht auf eine gute Verwaltung das zuständige Organ, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen ⁽¹¹⁾. Das Versäumnis, mutmaßliche Verstöße gegen Artikel 101 AEUV unparteiisch zu untersuchen und die Feststellungen ausreichend zu belegen, kann einen Verstoß gegen Artikel 41 der Charta der Grundrechte und damit einen Verfahrensfehler darstellen ⁽¹²⁾.

⁽⁷⁾ Der Rabobank wurde am 14. Dezember 2022 per DVD und im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 22. Dezember 2022 in den Räumlichkeiten der Kommission Akteneinsicht gewährt. Der Deutschen Bank wurde am 16. Dezember 2022 per DVD Akteneinsicht gewährt.

⁽⁸⁾ [...].

⁽⁹⁾ [...].

⁽¹⁰⁾ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

⁽¹¹⁾ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Scania u. a./Kommission T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48, Rn. 146 (im Folgenden „Scania-Urteil“), Urteil des Gerichts vom 24. September 2019, HSBC Holdings u. a./Kommission, T-105/17, ECLI:EU:T:2019:675, Rn. 285-286, Urteil des Gerichts vom 10. November 2017, Icap u. a./Kommission T-180/15, ECLI:EU:T:2017:795, Rn. 271 (im Folgenden „Icap-Urteil“), und Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Shell Petroleum u. a./Kommission, T-343/06, ECLI:EU:T:2012:478, Rn. 170.

⁽¹²⁾ Icap-Urteil, Rn. 276.

16. Gleichzeitig kann die Kommission nach ständiger Rechtsprechung ihre Feststellung der Zuwiderhandlung eines Unternehmens auf Erklärungen anderer beschuldigter Unternehmen stützen⁽¹³⁾. Erklärungen, die auf der Grundlage der Kronzeugenregelung abgegeben werden, können daher nicht allein aus diesem Grund als ohne Beweiswert angesehen werden⁽¹⁴⁾. Es liegt im Ermessen der Kommission zu entscheiden, ob weitere Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten. Daher ist es Sache der Unternehmen nachzuweisen, dass die Schlussfolgerungen der Kommission nur durch ihre Parteilichkeit und nicht durch rechtmäßige Ausübung ihres Ermessens bei der Durchführung der Untersuchung zu erklären sind⁽¹⁵⁾.
17. Die Rabobank erhebt keine konkreten Vorwürfe in Bezug auf Hinweise auf Parteilichkeit der Kommission. Obwohl die Rabobank geltend macht, dass sich die Mitteilung der Beschwerdepunkte unkritisch auf die Beweismittel des Kronzeugen⁽¹⁶⁾ gestützt habe, räumt sie auch ein, dass die Kommission andere relevante Beweismittel, insbesondere die zwischen den Händlern ausgetauschten Informationen⁽¹⁷⁾, geprüft habe. So werden die relevanten, zwischen den Händlern ausgetauschten Informationen in Abschnitt 5.2 des Beschlussentwurfs ausführlich dargelegt. Auch in Abschnitt 5.2 der Mitteilung der Beschwerdepunkte werden sie genau aufgeführt. Es liegt daher auf der Hand, dass die Kommission ihre eigene Analyse der verfügbaren Beweismittel vorgenommen hat, um zu ihren Schlussfolgerungen zu gelangen. Die Auslegung der zwischen den Händlern ausgetauschten Informationen ist von sachlicher Relevanz, und die Rabobank hatte in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in der mündlichen Anhörung Gelegenheit, die vorläufigen Feststellungen der Kommission anzufechten. Jedenfalls belegt allein der Umstand, dass die Kommission der Argumentation eines Unternehmens entgegentritt oder sie verwirft, für sich genommen nicht, dass sie bei ihrer Beurteilung voreingenommen gewesen wäre⁽¹⁸⁾.
18. Daher halte ich das Argument der Rabobank, die Kommission habe gegen ihre Verpflichtung zur Unparteilichkeit und zur guten Verwaltung verstoßen, nicht für überzeugend.

5. Beschlussentwurf und Schlussfolgerung

19. Die Kommission kommt in ihrem Beschlussentwurf zu dem Schluss, dass die Zuwiderhandlung in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestand, die eine Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Sekundärmarkt für den Handel mit folgenden Arten von Anleihen bezweckten: i) auf Euro lautende supranationale Anleihen, auf Euro lautende ausländische Staatsanleihen und auf Euro lautende halbstaatlichen Anleihen (Agency-Anleihen) sowie ii) auf Euro lautende staatlich garantierte Anleihen. Bezüglich der auf Euro lautenden Staatsanleihen und auf Euro lautenden gedeckten Schuldverschreibungen werden die Beschwerdepunkte im Beschlussentwurf nicht aufrechterhalten.
20. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
21. Daher vertrete ich die Auffassung, dass die Beteiligten ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 20 November 2023

Dorothe DALHEIMER

⁽¹³⁾ Siehe z. B. Urteil vom 29. September 2021, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638, Rn. 158 (im Folgenden „Nippon Chemi-Con-Urteil“), Urteil des Gerichts vom 7. November 2019, Campine und Campine Recycling/Kommission, T-240/17, ECLI:EU:T:2019:778, Rn. 117, Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission, T-763/15, ECLI:EU:T:2019:517, Rn. 47, Urteil vom 8. September 2016, Goldfish u.a./Kommission, T-54/14, ECLI:EU:T:2016:455, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung, und Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016, Schenker/Kommission, T-265/12, ECLI:EU:T:2016:111, Rn. 41.

⁽¹⁴⁾ Nippon-Chemi-Con-Urteil, Rn. 158 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽¹⁵⁾ Scania-Urteil, Rn. 154. Dies entspricht der allgemeinen Regel des EU-Rechts, wonach normalerweise derjenige, der sich auf eine Tatsache beruft, die Pflicht hat, deren Vorliegen zu beweisen. Siehe in diesem Zusammenhang das Urteil vom 30. März 2022, Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission, T-344/17, ECLI:EU:T:2022:185, Rn. 166 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie den Beschluss vom 23. September 2020, Deutsche Telekom/Kommission T-64/20, ECLI:EU:T:2020:481, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽¹⁶⁾ [...].

⁽¹⁷⁾ [...].

⁽¹⁸⁾ Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2018, Lufthansa/Kommission, T-712/16, ECLI:EU:T:2018:269, Rn. 145.



C/2024/4631

29.7.2024

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 22. November 2023

**in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und
Artikel 53 des EWR-Abkommens**

(Sache AT.40512 – EURO-ANLEIHEN)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2023) 7811 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4631)

Am 22. November 2023 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des EWR-Abkommens. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINFÜHRUNG

- (1) Die Adressaten des Beschlusses – die Deutsche Bank und die Rabobank ⁽²⁾ – waren an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens beteiligt. Die Zuwiderhandlung bestand in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Sekundärmarkt für auf Euro lautende SSA-Anleihen und auf Euro lautende staatlich garantierte Anleihen bezweckten.
- (2) Anleihen sind Schuldverschreibungen, durch die sich u. a. Unternehmen zu festen Konditionen Geld von Anlegern leihen können. Anleihen werden auf dem Primärmarkt begeben – in der Regel über Auktionen und bisweilen im Rahmen einer Syndizierung – und können anschließend als Anlage gehalten oder wie andere Finanzinstrumente auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden.
- (3) Der Ausdruck „SSA-Anleihen“ ist ein Oberbegriff, der im Allgemeinen folgende Arten von Anleihen umfasst:
 - supranationale Anleihen, die von auf supranationaler Ebene zuständigen Institutionen wie etwa der Europäischen Investitionsbank begeben werden;
 - ausländische staatliche Anleihen, die von Regierungen nach einem anderen als dem innerstaatlichen Recht und/oder in einer Fremdwährung begeben werden. Dazu gehören beispielsweise von Schweden oder Dänemark begebene, auf Euro lautende Anleihen und
 - halbstaatliche Anleihen (Agency-Anleihen), die von staatlichen oder staatsnahen Einrichtungen, die unterhalb der zentralstaatlichen Ebene angesiedelt sind, wie Regionen oder Gemeinden, oder aber von staatseigenen Banken, Infrastrukturentwicklungsstellen oder Einrichtungen der sozialen Sicherungssysteme begeben werden.
- (4) Staatlich garantierte Anleihen bieten bei Ausfall des Emittenten eine zweite, durch eine staatliche Einrichtung bereitgestellte Garantie für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen. Solche Anleihen wurden als Reaktion auf die Marktbedingungen im Zusammenhang mit der weltweiten Finanzkrise von 2008 für einen begrenzten Zeitraum begeben.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABl. L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Abschnitt 2.3.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (5) Am 30. Mai 2017 leitete die Kommission auf der Grundlage eines Antrags der Deutschen Bank auf Geldbußenerlass gemäß der Kronzeugenregelung ⁽³⁾ eine Untersuchung und am 18. März 2019 ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission gegen die Deutsche Bank und die Rabobank ein. Mit Beschluss vom selben Tag, also vom 18. März 2019, gewährte die Kommission der Deutschen Bank einen bedingten Geldbußenerlass nach Randnummer 8 Buchstabe a der Kronzeugenregelung. Die Rabobank arbeitete bei der Beantwortung des Auskunftsverlangens der Kommission mit dieser zusammen und legte Beweismittel vor, stellte aber keinen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung.
- (6) Auf Anregung der Rabobank und mit Zustimmung der Deutschen Bank schlug die Kommission die Anwendung des Vergleichsverfahrens als geeignete Vorgehensweise vor. Am 1. Dezember 2020 fand ein erstes Vergleichsgespräch zwischen der Kommission und der Deutschen Bank und am 3. Dezember 2020 zwischen der Kommission und der Rabobank statt; nach diesen Gesprächen wurde beiden Parteien Einsicht in die Verfahrensakte gewährt. In der Folge stellte sich jedoch heraus, dass kaum mit beiden Parteien Einvernehmen über den Umfang der möglichen Beschwerdepunkte erzielt werden könnte. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es aus verfahrenstechnischer Sicht ineffizient wäre, das Vergleichsverfahren fortzusetzen, und beschloss, zum ordentlichen Verfahren zurückzukehren. Dabei machte die Kommission von ihrem Recht nach Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 und Randnummer 5 der Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen ⁽⁴⁾ Gebrauch, jederzeit während des Verfahrens die Vergleichsgespräche zu beenden, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass eine Rationalisierung des Verfahrens voraussichtlich nicht erzielt werden kann. Daher wurden sowohl die Deutsche Bank als auch die Rabobank am 20. April 2021 per E-Mail von der Entscheidung der Kommission in Kenntnis gesetzt, das Vergleichsverfahren mit beiden Parteien einzustellen und den Fall im Rahmen des ordentlichen Verfahrens weiterzuverfolgen.
- (7) Am 6. Dezember 2022 richtete die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte ⁽⁵⁾ an die Deutsche Bank und die Rabobank. Anschließend erhielten beide Parteien Einsicht in die Verfahrensakte der Kommission. Die Rabobank antwortete auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte sowohl schriftlich als auch in der mündlichen Anhörung, die auf ihren Antrag hin am 19. April 2023 stattfand. Die Deutsche Bank antwortete nicht schriftlich auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nahm aber an der mündlichen Anhörung teil, um kurz zu bekräftigen, dass sie uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeite.
- (8) Am 20. November 2023 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab. Die Anhörungsbeauftragte legte ihren Abschlussbericht am 20. November 2023 vor, und die Kommission erließ ihren Beschluss in der Sache am 22. November 2023.

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (9) Die Zuwiderhandlung fand im Zeitraum vom 4. Januar 2006 bis zum 24. Februar 2016 statt und erstreckte sich auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum ⁽⁶⁾ (im Folgenden „EWR“).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17).

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

⁽⁵⁾ C(2022) 9153 final.

⁽⁶⁾ Für die Zwecke dieses Beschlusses decken Bezugnahmen auf den EWR die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und das Vereinigte Königreich sowie Island, Liechtenstein und Norwegen ab. Obwohl das Vereinigte Königreich am 1. Februar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten ist, ist die Kommission gemäß Artikel 92 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) für die Zwecke dieses Beschlusses weiterhin für die Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf das Vereinigte Königreich betreffende Verwaltungsverfahren zuständig, die vor Ende des Übergangszeitraums eingeleitet wurden. Daher schließt jede Bezugnahme auf den EWR in diesem Beschluss das Vereinigte Königreich mit ein.

- (10) Die Zuwiderhandlung bestand in Vereinbarungen und/oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Einschränkung und/oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Sekundärmarkt für auf Euro lautende SSA-Anleihen und auf Euro lautende staatlich garantierte Anleihen bezweckten.
- (11) Die wettbewerbswidrige Kommunikation zwischen den betroffenen Händlern der Deutschen Bank und der Rabobank erfolgte über Bloomberg-E-Mails, -Sofortnachrichten und -Chatrooms. Bei den Sofortnachrichten und E-Mails handelte es sich um einseitige Nachrichten oder den Austausch von Nachrichten zu einem bestimmten Thema (z. B. zu einem Handelsgeschäft, einer Anleihe oder einem Kunden), während die Chatrooms von den Parteien eingerichtet wurden, um über einen begrenzten Zeitraum, in der Regel einen Tag lang, Sofortnachrichten austauschen zu können.
- (12) Das Kartell stellte eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung dar mit mehreren miteinander verflochtenen und sich überschneidenden Bestandteilen:
- a) bilateraler Austausch sensibler Geschäftsinformationen über die Handelstätigkeiten und -strategien der Parteien, und zwar unter anderem über aktuelle und künftige Preise für bestimmte Anleihen und Laufzeiten, Spreads, Positionen, Mengen, derzeitige und künftige Handelsströme, Angabe der Gegenparteien und Offenlegung von deren Handelsanforderungen;
 - b) Abstimmung der Handels- und Preisstrategie in Bezug auf bestimmte Gegenparteien, einschließlich Arbitragehändlern, und für den Markt im Allgemeinen. Dies erfolgte durch Anpassung von auf Bildschirmen angezeigten Preisen oder Preisanpassungen als Reaktion auf Handelsanfragen, durch Zusammenführung der Positionen der Parteien für den Weiterverkauf an Gegenparteien zu im Voraus vereinbarten Preisen oder durch Vereinbarungen, bestimmten Gegenparteien die Zugangsberechtigung zu den Handelssystemen der Parteien zu entziehen. Außerdem verständigten sich die Parteien in einigen Fällen darauf, dass eine Partei ihren Preis so anpasst, dass die andere Partei bei dem Handel zum Zug kommt, oder eine Partei kein Gebot abgibt bzw. den Handelsgegenstand nicht anbietet oder aber ihr Gebot bzw. Angebot vom Markt zurückzieht, wenn die Parteien in Wettbewerb geraten oder einander auf andere Weise behindern könnten.
- (13) Das Verhalten war Teil eines gemeinsamen Plans der Parteien, den Wettbewerb auf dem Sekundärmarkt für auf Euro lautende SSA-Anleihen und auf Euro lautende staatlich garantierte Anleihen zu beschränken oder zu verfälschen, um ihre Gewinne zu maximieren⁽⁷⁾ und gleichzeitig Unsicherheiten und die mit dem Anleihehandel verbundenen Risiken zu verringern.

2.3. Adressaten

- (14) Der Beschluss ist an die Deutsche Bank AG („Deutsche Bank“), Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main (Deutschland), und an die Coöperatieve Rabobank U.A. („Rabobank“), Croeselaan 18, 3521 CB Utrecht (Niederlande), gerichtet.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (15) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen⁽⁸⁾ angewandt. Mit dem Beschluss wird der Rabobank eine Geldbuße auferlegt und der Deutschen Bank letztlich ein Geldbußenerlass gewährt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (16) Folgende Kriterien wurden bei der Festsetzung des Grundbetrags der gegen die beteiligten Unternehmen zu verhängenden Geldbußen berücksichtigt: der Umsatz, die Dauer und die räumliche Ausdehnung des Kartells sowie die Tatsache, dass die Zuwiderhandlung, da sie die Festsetzung von Preisen sowie die Aufteilung von Märkten betrifft, ihrer Art nach zu den schwerwiegendsten Wettbewerbsbeschränkungen zählt.

⁽⁷⁾ Gewinnmaximierung kann unterschiedliche Bedeutungen haben, doch bezieht sich der Begriff in diesem Fall auf die Beibehaltung oder Verbesserung der Handelspositionen der Parteien durch den Austausch sensibler Geschäftsinformationen oder die Abstimmung der Preis- und Handelsstrategien, um zumindest langfristig die Gewinne der Parteien zu steigern.

⁽⁸⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

- (17) Finanzprodukte wie auf Euro lautende SSA-Anleihen und auf Euro lautende staatlich garantierte Anleihen generieren keine Umsätze im herkömmlichen Sinn, da dieselben Anleihen von den Händlern gekauft und wieder verkauft werden und die Erlöse sich aus der Differenz zwischen dem An- und dem Verkaufspreis der einzelnen von den Händlern erworbenen und anschließend wieder verkauften Anleihen ergeben. Aus diesem Grund hält es die Kommission in diesem Fall für angemessen, als Ausgangspunkt für die Festlegung der Geldbußen einen spezifischen Hilfswert für den Umsatz anzuwenden, der auf den Nennbeträgen der Anleihen beruht, die jede Bank mit im EWR ansässigen Gegenparteien gehandelt hat.
- (18) In Kartellfällen, die den Finanzsektor betreffen ⁽⁹⁾, ist es ständige Beschlusspraxis der Kommission, den Hilfswert für den Umsatz nicht auf der Grundlage des Nettohandelsergebnisses oder des Nettogewinns aus Finanzgeschäften zu bestimmen. Bei diesen Ansätzen werden die Handelsgewinne mit den Handelsverlusten verrechnet, die von einem Unternehmen zum anderen erheblich variieren können und nicht unbedingt im Verhältnis zum Handelsvolumen stehen. Diese Methoden würden eher zur Messung des Bruttogewinns dienen, als einen geeigneten Hilfswert für den Umsatz nach den Geldbußenleitlinien ⁽¹⁰⁾ zu ergeben. Sie laufen der in den Geldbußenleitlinien angewandten Logik und der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbußen anhand des Umsatzes zuwider, da durch die Verwendung der Handelsgewinne weder die wirtschaftliche Bedeutung der Zuwiderhandlung noch das relative Gewicht jedes der an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmen korrekt abgebildet und möglicherweise keine ausreichende abschreckende Wirkung erzielt würde.
- (19) Angesichts der Merkmale der auf Euro lautenden SSA-Anleihen und auf Euro lautenden staatlich garantierten Anleihen und des Handels mit diesen Anleihen stellt die Kommission in ihrem Beschluss fest, dass es im vorliegenden Fall angemessen ist, einen spezifischen Hilfswert für den Umsatz anzuwenden, der auf den Nennbeträgen der auf Euro lautenden SSA-Anleihen und auf Euro lautenden staatlich garantierten Anleihen beruht, die die Parteien während des Zeitraums der Zuwiderhandlung mit im EWR ansässigen Gegenparteien gehandelt haben. Auf diese Nennbeträge wird dann ein Anpassungsfaktor angewandt, der auf den anhand der Tagesschlusskurse des Bloomberg Generic Price (im Folgenden „BGN“) ⁽¹¹⁾ berechneten Geld-Brief-Spannen basiert (die die Differenz zwischen den An- und Verkaufspreisen dieser Anleihen widerspiegeln). Diese Methode wurde gewählt, weil die von den Parteien erzielten Erlöse proportional zu den Nennbeträgen der gehandelten Anleihen sind und aus der Differenz zwischen dem An- und dem Verkaufspreis der Anleihen resultieren.
- (20) Bei der Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße berücksichtigt die Kommission in der Regel den Umsatz, den das Unternehmen im letzten vollständigen Geschäftsjahr seiner Beteiligung an der Zuwiderhandlung erzielt hat. Angesichts des langen Zeitraums der Zuwiderhandlung (mehr als zehn Jahre), der sich ständig ändernden Marktbedingungen und der Tatsache, dass das Handelsverhalten der Parteien in Bezug auf die relevanten Anleihen in dem Zeitraum möglicherweise stark variierte, wäre es unangemessen, einen Hilfswert heranzuziehen, der ausschließlich auf der Zahl der von den einzelnen Parteien im letzten vollständigen Geschäftsjahr ihrer Beteiligung an der Zuwiderhandlung getätigten Handelsgeschäfte basiert. Daher hält es die Kommission in ihrem Beschluss für angemessen, den Hilfswert für den Umsatz auf die Nennbeträge der relevanten Anleihen zu stützen, die während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung von dem jeweiligen Trading Desk der einzelnen Parteien tatsächlich gehandelt wurden. Diese anhand der jeweiligen Geld-Brief-Spannen angepassten Gesamtnennbeträge werden dann annualisiert, um den Hilfswert für den Umsatz zu berechnen.

⁽⁹⁾ Siehe AT.39924 – Zinsderivate in Schweizer Franken (Zuwiderhandlung bei Geld-Brief-Spannen) (Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2014, C(2014) 7602); AT.39924 – Zinsderivate in Schweizer Franken (CHF LIBOR) (Beschluss der Kommission vom 21. Oktober 2014, C(2014) 7605); AT.39861 – Zinsderivate in Yen (Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013, C(2013) 8602); AT.39914 – Zinsderivate in Euro (Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013, C(2013) 8512, und Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2016, C(2016) 8530); AT.40135 – Forex-Three Way Banana Split (Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2019, C(2019) 3521); AT.40135 – Forex-Essex Express (Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2019, C(2019) 3521); AT.40346 – SSA-Anleihen (Beschluss der Kommission vom 28. April 2021, C(2021) 2871); AT.40324 – Europäische Staatsanleihen (Beschluss der Kommission vom 20. Mai 2021, C(2021) 3489); AT.40135 – Forex-Sterling Lads (Beschlüsse der Kommission vom 2. Dezember 2021, C(2021) 8612 und C(2021) 8613).

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichts vom 24. September 2019, HSBC Holdings u. a./Kommission, T-105/17, ECLI:EU:T:2019:675, Rn. 322.

⁽¹¹⁾ Der Bloomberg Generic Price (BGN) ist ein zusammengesetzter Echtzeit-Preis für Unternehmens- und Staatsanleihen, der auf ausführbaren und indikativen Offerten zahlreicher Händler basiert.

- (21) Die Kommission hält es für angezeigt, den Anteil des Umsatzes, der für die Festsetzung des variablen Teils des Grundbetrags der Geldbuße zugrunde gelegt wird, auf 16 % festzusetzen und für die Berechnung des Zusatzbetrags 16 % des Hilfswerts für den Umsatz anzusetzen. In ihrem Beschluss berücksichtigt die Kommission bei der Festsetzung des variablen Teils des Grundbetrags der Geldbuße auch die Dauer der Zuwiderhandlung, indem sie den anwendbaren Hilfswert für den Umsatz mit der Anzahl der Jahre der Beteiligung der einzelnen Unternehmen an der Zuwiderhandlung multipliziert. In diesem Fall beträgt der Multiplikator für die Dauer 10,14 Jahre.

2.4.2. Anpassung des Grundbetrags: Erschwerende und mildernde Umstände

- (22) In ihrem Beschluss stuft die Kommission Rückfälligkeit als erschwerenden Umstand für die Deutsche Bank ein, da diese bereits mit zwei früheren Beschlüssen der Kommission aus dem Jahr 2013 für Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 AEUV im Zusammenhang mit kollusiven Verhaltensweisen auf dem Markt für den Handel mit Finanzprodukten in den Sachen AT.39861 und AT.39914 ⁽¹²⁾ für haftbar erklärt worden war. In beiden Fällen war die Deutsche Bank unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt und somit Adressatin beider Beschlüsse. Aus diesen Gründen erachtet es die Kommission für angemessen, den Grundbetrag der Geldbuße, die gegen die Deutsche Bank verhängt worden wäre, wenn sie keinen Kronzeugenantrag gestellt hätte, um 60 % zu erhöhen.

- (23) Es liegen keine mildernden Umstände vor.

2.4.3. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

- (24) Um zu gewährleisten, dass die Geldbußen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten, kann die Kommission die Geldbußen für Unternehmen erhöhen, die – unabhängig von den Umsätzen mit Waren oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen – besonders hohe Umsätze erzielen. Daher erachtet es die Kommission für angemessen, die Geldbuße, die gegen die Deutsche Bank verhängt worden wäre, wenn sie keinen Kronzeugenantrag gestellt hätte, mit einem Abschreckungsfaktor von 1,1 zu multiplizieren.

2.4.4. Anwendung der Umsatz-Obergrenze von 10 %

- (25) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen höchstens 10 % des Gesamtumsatzes betragen, den das jeweilige Unternehmen in dem Geschäftsjahr erzielt hat, das dem Kommissionsbeschluss vorausging.
- (26) Im vorliegenden Fall übersteigt keine der errechneten Geldbußen 10 % des Gesamtumsatzes, den die Adressaten des Beschlusses in dem Geschäftsjahr, das diesem Beschluss vorausging, erzielt haben.

2.4.5. Anwendung der Kronzeugenregelung

- (27) Die Kommission vertritt in ihrem Beschluss die Auffassung, dass die Deutsche Bank Anspruch auf Erlass der Geldbuße hat, die andernfalls wegen ihrer Beteiligung an der in dem Beschluss behandelten Zuwiderhandlung gegen sie verhängt worden wäre.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (28) In Anbetracht der in dem Beschluss beschriebenen Verhaltensweisen (siehe Zusammenfassung in den Abschnitten 1 und 2.2) stellt die Kommission in dem Beschluss fest, dass die Deutsche Bank und die Rabobank gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen haben und weist sie an, ihre Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen – soweit dies noch nicht geschehen ist – und von einer Wiederholung der genannten Verhaltensweisen sowie von Handlungen oder Verhaltensweisen abzusehen, die denselben oder einen ähnlichen Zweck bzw. dieselbe oder eine ähnliche Wirkung haben.

⁽¹²⁾ Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013 in der Sache AT.39861 – Yen-Zinsderivate (YIRD), C(2013) 8602, und Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013 in der Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate (EIRD), C(2013) 8512.

- (29) Mit dem Beschluss werden nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 folgende Geldbußen verhängt:
- a) Deutsche Bank AG: 0 EUR
 - b) Coöperatieve Rabobank U.A. 26 647 000 EUR
- _____



C/2024/4686

29.7.2024

Bekanntmachung des Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2024/4686)

Nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahme ⁽¹⁾ ging kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung ein; daher gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahme außer Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽²⁾ veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Wolframelektroden	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1267 der Kommission vom 26. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Wolframelektroden mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (ABl. L 200 vom 29.7.2019, S. 4)	30.7.2024

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. C, 2023/479, 30.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/479/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.



C/2024/4765

29.7.2024

Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste im Beschluss (GASP) 2024/2056 des Rates zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung findet, und in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind

(C/2024/4765)

Den im Beschluss (GASP) 2024/2056 des Rates ⁽¹⁾ und in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 des Rates ⁽²⁾ vom 26. Juli 2024 aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, The Base (Basis) in die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Maßnahmen gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates ⁽³⁾ vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽⁴⁾ vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden, aufzunehmen.

Für die anderen in dem Beschluss (GASP) 2024/2056 und in der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass die Gründe für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP und die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung finden, nach wie vor gültig sind. Der Rat hat daher beschlossen, diese Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf dieser Liste zu belassen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihre Aufnahme in die vorgenannte Liste oder ihren Verbleib auf der vorgenannten Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist). Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: COMET designations)

Rue de la Loi/Wetstraat 175

B-1048 Bruxelles/Brüssel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und auf dieser Liste zu belassen, überprüft wird. Die Anträge werden nach Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie **bis zum 4. Oktober 2024** eingereicht werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre Benennung unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2056, vom 26.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2056/oj>.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2055, vom 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2055/oj.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.



C/2024/4766

29.7.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die in der Liste gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP des Rates, aktualisiert durch den Beschluss (GASP) 2024/2056 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 des Rates, aufgeführt sind

(C/2024/4766)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Folgendes mitgeteilt:

Die Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Gemeinsame Standpunkt 2001/931/GASP des Rates ⁽²⁾, aktualisiert durch den Beschluss (GASP) 2024/2056 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2055 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, auf die die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 Anwendung finden.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP und der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2056, vom 26.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2056/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/2055, vom 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2055/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.



C/2024/4775

29.7.2024

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN

vom 11. Juni 2024

zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen

(ESRB/2024/2)

(C/2024/4775)

DER VERWALTUNGSRAT DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SYSTEMRISIKEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IX,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 16 bis 18,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Titel VII Kapitel 4 Abschnitt I,

gestützt auf den Beschluss ESRB/2011/1 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Januar 2011 zur Verabschiedung der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 18 bis 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Wirksamkeit und kohärenten Anwendung nationaler makroprudenzieller Maßnahmen ist es wichtig, sich in Bezug auf Maßnahmen, die nicht der obligatorischen Anerkennung nach Unionsrecht unterliegen, auf die gegenseitige Anerkennung auf freiwilliger Basis zu stützen. In Ermangelung einer Anerkennung gilt eine in einem Mitgliedstaat ergriffene makroprudenzielle Maßnahme nur für von diesem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute. Dies kann Kreditinstituten Möglichkeiten eröffnen, die Maßnahme durch direkte grenzüberschreitende Kreditvergabe oder Kreditvergabe über Zweigstellen zu umgehen. Durch die Anerkennung nationaler makroprudenzieller Maßnahmen können Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage sowie wettbewerbsverzerrende Auswirkungen verhindert werden, die sich aus der Anwendung unterschiedlicher makroprudenzieller Anforderungen in Bezug auf dieselben Risikopositionen ergeben würden, je nachdem, wo ein Kreditinstitut niedergelassen ist.
- (2) Durch den in der Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽⁵⁾ festgelegten Rahmen für die gegenseitige Anerkennung der makroprudenziellen Maßnahmen auf freiwilliger Basis soll sichergestellt werden, dass alle in einem Mitgliedstaat aktivierten risikopositionsbezogenen makroprudenziellen Maßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

⁽⁴⁾ ABl. C 58 vom 24.2.2011, S. 4.

⁽⁵⁾ Empfehlung ESRB/2015/2 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 15. Dezember 2015 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 97 vom 12.3.2016, S. 9).

- (3) Am 12. März 2024 zeigte die Banca d'Italia in ihrer Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) gemäß Artikel 133 Absatz 9 der genannten Richtlinie ihre Absicht an, eine sektorale Systemrisikopufferquote festzulegen, um die Widerstandsfähigkeit des italienischen Bankensektors gegenüber Schocks, die nicht mit dem Kreditzyklus zusammenhängen, und somit seine Fähigkeit zu stärken, Verluste zu absorbieren und die Kreditvergabe an die Wirtschaft zu unterstützen. Die Systemrisikopufferquote gilt für in Italien zugelassene Kreditinstitute. Ab dem 31. Dezember 2024 gilt für alle Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen in Italien eine Systemrisikopufferquote von 0,5 %. Die Quote wird ab dem 30. Juni 2025 auf 1 % angehoben. Die Systemrisikopufferquote wird mindestens alle zwei Jahre überprüft werden.
- (4) Am 12. März 2024 ersuchte die Banca d'Italia in ihrer Eigenschaft als benannte Behörde im Sinne des Artikels 133 der Richtlinie 2013/36/EU den ESRB gemäß Artikel 134 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU um Empfehlung der gegenseitigen Anerkennung der vorgenannten makroprudenziellen Maßnahme auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis.
- (5) Die gegenseitige Anerkennung der von den Behörden anderer Mitgliedstaaten aktivierter makroprudenzieller Eigenkapitalanforderungen auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis, unabhängig davon, ob die betreffenden Risikopositionen über Tochterunternehmen oder Zweigstellen gehalten werden oder aus der direkten grenzüberschreitenden Kreditvergabe resultieren, begrenzt Sickerverluste und Aufsichtsarbitrage, dämmt Systemrisiken ein und fördert somit die Wirksamkeit makroprudenzieller Maßnahmen insgesamt, indem sichergestellt wird, dass erhöhte Risiken nicht nur in dem Mitgliedstaat, der den Systemrisikopuffer eingeführt hat, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten, in denen Bankengruppen diesen erhöhten Risiken ausgesetzt sind, berücksichtigt werden. Die Anerkennung sollte daher auch darauf abzielen sicherzustellen, dass Bankengruppen, die diesen Systemrisiken ausgesetzt sind, ausreichend widerstandsfähig sind. Daher sollten makroprudenzielle Eigenkapitalanforderungen, die sich aus einem Beschluss zur Anerkennung makroprudenzieller Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten ergeben, im Allgemeinen sowohl auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis angewandt werden.
- (6) Zur von der Banca d'Italia beantragten Anerkennung der italienischen Systemrisikopufferquote können die jeweiligen zuständigen und/oder benannten Behörden eines anderen Mitgliedstaats gemäß den Artikeln 134 und 133 der Richtlinie 2013/36/EU eine Systemrisikopufferquote festlegen.
- (7) Gemäß Artikel 134 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU würde die Anerkennung der angezeigten italienischen Systemrisikopufferquote durch andere Mitgliedstaaten für in Italien belegene Risikopositionen von Instituten gelten, die in den gegenseitig anerkennenden Mitgliedstaaten zugelassen sind.
- (8) Gemäß Artikel 133 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU kann eine Systemrisikopufferquote auf Einzelbasis, teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis angewandt werden. Daher beinhaltet die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat festgelegten Systemrisikopufferquote die Möglichkeit, auf alle Risikopositionen auf konsolidierter Basis (einschließlich Risikopositionen, die über in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochterunternehmen gehalten werden) eine Systemrisikopufferquote anzuwenden.
- (9) Eine Abweichung vom allgemeinen Ansatz der Anwendung der anerkannten italienischen makroprudenziellen Maßnahme sowohl auf Einzelbasis als auch auf konsolidierter Basis kann in bestimmten Fällen gerechtfertigt sein, z. B. wenn die gegenseitig anerkennenden Behörden der Auffassung sind, dass diese Systemrisiken bereits angemessen und in geeigneter Weise durch bestehende makroprudenzielle oder mikroprudenzielle Anforderungen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Bankengruppe konsolidiert ist, gemindert werden.
- (10) In der durch die Empfehlung ESRB/2017/4 geänderten Fassung der Empfehlung ESRB/2015/2 des ESRB^(*) wird empfohlen, dass die jeweilige Behörde, die eine makroprudenzielle Maßnahme aktiviert, wenn sie beim ESRB um gegenseitige Anerkennung ersucht, eine Wesentlichkeitsschwelle vorschlägt, unterhalb derer die benannten makroprudenziellen Risikopositionen eines einzelnen Finanzdienstleisters in dem Land, in dem die aktivierende Behörde die makroprudenziellen Maßnahme anwendet, als unwesentlich angesehen werden. Der ESRB kann einen anderen Schwellenwert empfehlen, falls dies erforderlich erscheint.

(*) Empfehlung ESRB/2017/4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Oktober 2017 zur Änderung der Empfehlung ESRB/2015/2 zur Bewertung der grenzüberschreitenden Auswirkungen und der gegenseitigen Anerkennung auf freiwilliger Basis in Bezug auf makroprudenzielle Maßnahmen (ABl. C 431 vom 15.12.2017, S. 1).

- (11) Auf das italienische Ersuchen um gegenseitige Anerkennung der Maßnahme durch andere Mitgliedstaaten hin und zur Vermeidung negativer grenzüberschreitender Auswirkungen in Form von Sickerverlusten und Aufsichts-arbitrage, die sich aus der Umsetzung der in Italien anzuwendenden makroprudenziellen Maßnahme ergeben könnten, hat der Verwaltungsrat des ESRB beschlossen, diese Maßnahme ebenfalls in die Liste der makroprudenziellen Maßnahmen aufzunehmen, deren gegenseitige Anerkennung er gemäß der Empfehlung ESRB/2015/2 empfiehlt. Der Verwaltungsrat des ESRB hat darüber hinaus beschlossen, eine instituts-spezifische Wesentlichkeitsschwelle von 25 Mrd. EUR zu empfehlen. Die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen, können Institute von der Systemrisikopufferanforderung ausnehmen, solange deren entsprechende Risikopositionen 25 Mrd. EUR nicht übersteigen. Da die Maßnahme, die in Anerkennung der angezeigten italienischen Systemrisikopufferquote erlassen werden soll, auch auf konsolidierter Basis gelten sollte, sollte die Summe der über Zweigstellen, direkte grenzüberschreitende Kreditvergaben und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.
- (12) Die Empfehlung ESRB/2015/2 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ERLASSEN:

Änderungen

Die Empfehlung ESRB/2015/2 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 Empfehlung C Absatz 1 wird durch Hinzufügung folgender Maßnahme geändert:
„Italien:
— eine Systemrisikopufferquote von 0,5 % für alle in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen, die vom 31. Dezember 2024 bis zum 29. Juni 2025 anwendbar ist; Anhebung der Systemrisikopufferquote auf 1 % für alle in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen, anwendbar ab dem 30. Juni 2025.“
2. der Anhang wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Empfehlung geändert.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 11. Juni 2024.

*Der Leiter des ESRB-Sekretariats,
im Auftrag des Verwaltungsrats des ESRB,
Francesco MAZZAFERRO*

ANHANG

Der Anhang der Empfehlung ESRB/2015/2 wird durch Hinzufügung der folgenden Maßnahme geändert:

„Italien:

Eine Systemrisikopufferquote von 0,5 % für alle in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen, die vom 31. Dezember 2024 bis zum 29. Juni 2025 anwendbar ist; Anhebung der Systemrisikopufferquote auf 1 % für alle in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen, anwendbar ab dem 30. Juni 2025.“

I. Beschreibung der Maßnahme

1. Die gemäß Artikel 133 der Richtlinie 2013/36/EU angewandte italienische Maßnahme besteht aus der Anwendung eines Systemrisikopuffers auf in Italien belegene Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen aller in Italien zugelassenen Kreditinstitute auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis.
2. Ab dem 31. Dezember 2024 gilt eine Systemrisikopufferquote von 0,5 %, die ab dem 30. Juni 2025 auf 1 % angehoben wird.

II. Gegenseitige Anerkennung

3. Den jeweiligen gegenseitig anerkennenden Behörden wird empfohlen, die italienische Maßnahme ihrerseits anzuerkennen, indem sie sie auf in Italien belegene Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen der Banken anwenden. Die Maßnahme kann durch Verwendung des folgenden Anwendungsbereichs bei den COREP-Meldungen gegenseitig anerkannt werden: Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Sitz des Schuldners, Summe der Risikopositionen gegenüber in Italien ansässigen Personen in Zeile 170, Spalte 90 der COREP-Tabelle C 09.01 und Zeile 150 Spalte 125 der COREP-Tabelle C 09.02.
4. Auf Ersuchen der Banca d'Italia wird empfohlen, dass die jeweiligen Behörden die italienische Maßnahme ihrerseits anerkennen, indem sie sie auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis anwenden.
5. Steht in ihrem Land nicht die gleiche makroprudenzielle Maßnahme zur Verfügung, wird den jeweiligen Behörden nach Abstimmung mit dem ESRB empfohlen, die in ihrem Land zur Verfügung stehende makroprudenzielle Maßnahme anzuwenden, die in ihrer Wirkung der oben genannten Maßnahme, deren gegenseitige Anerkennung empfohlen wird, am nächsten kommt. Dies kann den Erlass von Aufsichtsmaßnahmen und -befugnissen gemäß Titel VII Kapitel 2 Abschnitt IV der Richtlinie 2013/36/EU umfassen.
6. Es wird empfohlen, dass die jeweiligen Behörden sicherstellen, dass:
 - a) eine Gegenseitigkeitsregelung mit einer Quote von 0,5 % vom 31. Dezember 2024 bis zum 29. Juni 2025 gilt und eingehalten wird;
 - b) eine Gegenseitigkeitsregelung mit einer Quote von 1 % ab dem 30. Juni 2025 gilt und eingehalten wird.

III. Wesentlichkeitsschwelle

7. Die Maßnahme wird durch eine institutsspezifische Wesentlichkeitsschwelle auf der Grundlage der in Italien belegenen Risikopositionen ergänzt. Die jeweiligen Behörden, die die Maßnahme gegenseitig anerkennen, können Kreditinstitute von der Systemrisikopufferanforderung ausnehmen, solange deren entsprechende Risikopositionen die Wesentlichkeitsschwelle von 25 Mrd. EUR nicht übersteigen, was etwa 1 % aller in Italien belegenen Kreditrisikopositionen und Gegenparteiausfallrisikopositionen entspricht. Um die entsprechenden Risikopositionen zu ermitteln, die in die Berechnung der anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewerteten Risikopositionen einbezogen werden sollten, sollten die jeweiligen Behörden mindestens die Risikopositionen berücksichtigen, die in den folgenden Anwendungsbereich der COREP-Berichterstattung fallen: Geographische Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Sitz des Schuldners, Summe der Risikopositionen gegenüber in Italien ansässigen Personen in Zeile 170, Spalte 10 der COREP-Tabelle C 09.01 und Zeile 150 Spalte 10 der COREP-Tabelle C 09.02.

8. Alle über Zweigstellen und direkte grenzüberschreitende Kreditvergabe und über Tochterunternehmen gehaltenen Risikopositionen sollten in die Berechnung der Risikopositionen einbezogen werden, die anhand der Wesentlichkeitsschwelle bewertet werden.
 9. Gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 stellt die Wesentlichkeitsschwelle von 25 Mrd. EUR eine empfohlene Höchstgrenze dar. Die jeweiligen Behörden können daher anstelle der Anwendung des empfohlenen Schwellenwerts gegebenenfalls einen niedrigeren Schwellenwert für ihr Land festsetzen oder die Maßnahme ohne jegliche Wesentlichkeitsschwelle gegenseitig anerkennen. Bei der Festsetzung einer Wesentlichkeitsschwelle sollten die jeweiligen Behörden die benannten makroprudenziellen Risikopositionen jedes einzelnen Finanzdienstleisters in Italien berücksichtigen und bewerten, ob sie als unwesentlich angesehen werden können.
 10. Sofern in den Mitgliedstaaten keine Kreditinstitute mit wesentlichen Risikopositionen in Italien zugelassen sind, können die jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 2.2.1 der Empfehlung ESRB/2015/2 beschließen, die italienische Maßnahme ihrerseits nicht anzuerkennen. In diesem Fall sollten die jeweiligen Behörden die Wesentlichkeit der Risikopositionen überwachen. Sobald ein Kreditinstitut die empfohlene Wesentlichkeitsschwelle überschreitet, wird den jeweiligen Behörden die gegenseitige Anerkennung der italienische Maßnahme empfohlen.“
-



C/2024/4776

29.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11626 – JUMBO / VERMAAT / LA PLACE)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4776)

1. Am 19. Juli 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Koninklijke Jumbo Food Group B.V. („Jumbo“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Jumbo Groep (Niederlande),
- Vermaat Retail B.V. („Vermaat“, Niederlande), kontrolliert von Bridgepoint Group plc (Vereinigtes Königreich),
- La Place B.V. („La Place“, Niederlande), kontrolliert von Jumbo.

Jumbo und Vermaat werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über La Place erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Jumbo betreibt Supermärkte in den Niederlanden und Belgien und verkauft online über Jumbo.com Konsumgüter des täglichen Bedarfs.
- Vermaat ist ein Anbieter von Gastronomie-Dienstleistungen in den Niederlanden, Belgien und Deutschland. Außerdem ist Vermaat Eigentümer von Convenience Stores und Lebensmittelgeschäften und betreibt als Franchisenehmer 41 La-Place-Restaurants in den Niederlanden.

3. Das Unternehmen La Place betreibt in den Niederlanden eigene gleichnamige Restaurants und ist zugleich Franchisegeber der Marke.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11626 – JUMBO / VERMAAT / LA PLACE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4777

29.7.2024

Mitteilung an die Personen und die Einrichtung, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2010/788 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2064 des Rates, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2065 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2024/4777)

Den in Anhang II des Beschlusses (GASP) 2010/788 des Rates⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2064 des Rates⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2065 des Rates⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo aufgeführten Personen und der dort aufgeführten Einrichtung wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und diese Einrichtung in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2010/788 und der Verordnung (EU) 2020/2005 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen und der betreffenden Einrichtung sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betreffenden Personen die betreffende Einrichtung werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betreffenden Personen und die betreffende Einrichtung können beim Rat bis zum **1. September 2024** unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten: Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

RELEX.1

Rue de la Loi 175/Wetstraat 175

B-1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses 2010/788/GASP durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2064, vom 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2064/oj.

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2065, vom 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2065/oj.



C/2024/4780

29.7.2024

Mitteilung an die Personen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2075 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2074 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen

(C/2024/4780)

Den Personen und Einrichtungen, die derzeit in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ⁽¹⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2075 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2074 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen gegen Iran aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den genannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Einrichtungen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2010/413/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Einrichtungen weiterhin gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 267/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 26 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Einrichtungen können beim Rat **vor dem 1. Januar 2025** unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
Belgique/België
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2075, vom 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2075/oj>.

⁽³⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/2074, vom 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2074/oj.



C/2024/4781

29.7.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/413/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran unterliegen

(C/2024/4781)

Den betroffenen Personen wird gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Folgendes mitgeteilt:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind der Beschluss 2010/413/GASP des Rates ⁽²⁾, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2075 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2074 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2011/413/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2075, und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2074, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2010/413/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2010, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2075, vom 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2075/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 88 vom 24.3.2012, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/2074, vom 29.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2074/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, gespeichert. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der bzw. den folgenden Bedingungen:

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Ausweisdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen zunächst den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, auf diesem Weg Abhilfe zu schaffen.



C/2024/4782

29.7.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2010/788 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo unterliegen

(C/2024/4782)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2010/788 ⁽²⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2064 des Rates ⁽³⁾, und die Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates ⁽⁴⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2065 des Rates ⁽⁵⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der/Die Datenschutzbeauftragte

E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2010/788, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2064, und der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2065 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2010/788 und der Verordnung (EG) 1183/2005 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 30.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2064, vom 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2064/oj.

⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 23.7.2005, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/2065, vom 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2065/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

- Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;
- die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identifizierungsdokuments, wie das Lichtbild oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.



C/2024/4783

29.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11604 — MONTAGU / TA ASSOCIATES / HARVEST)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4783)

Am 19. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11604 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4784

29.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11531 — CINVEN / ALTER DOMUS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4784)

Am 22. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11531 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4785

29.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11642 – BCI / SCP / AOA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4785)

1. Am 15. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- British Columbia Investment Management Corporation („**BCI**“, Kanada);
- Searchlight Capital Partners L.P. („**SCP**“, USA).

BCI und SCP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über AOA Top Tier II L.P. („**AOA**“, USA) übernehmen, das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von SCP steht.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- **BCI** ist für die Regierung von British Columbia Canada tätig und investiert im Namen von Kunden aus dem öffentlichen Sektor in festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, private Beteiligungen, Infrastruktur, erneuerbare Ressourcen, Immobilien und Hypothekendarlehen auf Gewerbeimmobilien.
- **SCP** ist eine Investmentgesellschaft, die darauf spezialisiert ist, globale Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln und zu entwickeln. SCP investiert sowohl in Private Equity als auch in Private Debt, insbesondere in den Bereichen i) Kommunikation, ii) Medien, iii) Finanzdienstleistungen und iv) Unternehmensdienstleistungen.

3. **AOA** ist eine auf Außen- und Plakatwerbung spezialisierte Werbeagentur, die digitale und analoge Werbetafeln, handbemalte Werbetafeln, City-Light-Poster, kleine Werbetafeln und andere Dienstleistungen für Außenwerbung in den USA und Kanada anbietet.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11642 – BCI / SCP / AOA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4786

29.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11551 — TRAFIGURA / VILMA OIL / VILMA MED OIL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4786)

Am 22. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11551 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4787

29.7.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11616 – KPS / INNOMOTICS)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4787)

1. Am 22. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- KPS Capital Partners, LPA („KPS“, Vereinigte Staaten),
- Innomotics GmbH (Deutschland) und Innomotics LLC (Vereinigte Staaten), zusammen „Innomotics“, derzeit kontrolliert von der Siemens Aktiengesellschaft.

KPS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Innomotics erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- KPS: Verwaltung von Investmentfonds weltweit durch verbundene Fondsverwaltungsunternehmen, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Investitionen in Fertigungs- und Industrieunternehmen in vielen Branchen liegt;
- Innomotics: Entwicklung, Herstellung und weltweiter Verkauf von Nieder- und Hochspannungselektromotoren und Mittelspannungsantrieben sowie von Lösungen und Dienstleistungen für die Produkte vor allem für die folgenden Branchen: Mineralien (einschließlich Bergbau und Zement), Öl und Gas, Metalle, Wasser und Abwasser, Energie, Chemikalien, HLK sowie Lebensmittel und Getränke.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11616 – KPS / INNOMOTICS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juni 2024 – Europäische Kommission/Ungarn

(Rechtssache C-123/33) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Richtlinien 2008/115/EG, 2013/32/EU und 2013/33/EU – Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes – Effektiver Zugang – Verfahren an der Grenze – Verfahrensgarantien – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Klagen gegen behördliche Entscheidungen, mit denen ein Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wird – Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet – Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung – Art. 260 Abs. 2 AEUV – Finanzielle Sanktionen – Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung – Pauschalbetrag – Zwangsgeld)

(C/2024/4555)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (zunächst vertreten durch A. Azéma, L. Grønfeldt, A. Tokár und J. Tomkin, dann durch A. Azéma, A. Tokár und J. Tomkin als Bevollmächtigte)

Beklagter: Ungarn (vertreten durch M. Z. Fehér als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Ungarn hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen, dass es nicht alle Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil vom 17. Dezember 2020, Kommission/Ungarn (Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) (C-808/18, EU:C:2020:1029), ergeben.
2. Ungarn wird verurteilt, an die Europäische Kommission einen Pauschalbetrag in Höhe von 200 000 000 Euro zu zahlen.
3. Ungarn wird verurteilt, an die Europäische Kommission ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils vom 17. Dezember 2020, Kommission/Ungarn (Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) (C-808/18, EU:C:2020:1029), soweit dieses Art. 6 und Art. 46 Abs. 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes betrifft, ein Zwangsgeld in Höhe von 900 000 Euro pro Tag zu zahlen.
4. Ungarn wird verurteilt, an die Europäische Kommission ab der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils vom 17. Dezember 2020, Kommission/Ungarn (Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) (C-808/18, EU:C:2020:1029), soweit dieses die Art. 5, 6, 12 und 13 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger betrifft, ein Zwangsgeld in Höhe von 100 000 Euro pro Tag zu zahlen.
5. Ungarn trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 3.4.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo nº 17 de Barcelona – Spanien) – KT (C-331/22), HM, VD (C-332/22)/Dirección General de la Función Pública, adscrita al Departamento de la Presidencia de la Generalitat de Catalunya (C-331/22), Departamento de Justicia de la Generalitat de Catalunya (C-332/22)

(Verbundene Rechtssachen C-331/22 ⁽¹⁾ und 332/22 ⁽²⁾, DG de la Función Pública, Generalitat de Catalunya u. a.)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor – Interimsbeamte – Paragraph 5 – Maßnahmen zur Vermeidung und Ahndung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder – verhältnisse)

(C/2024/4556)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo nº 17 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: KT (C-331/22), HM, VD (C-332/22)

Beklagte: Dirección General de la Función Pública, adscrita al Departamento de la Presidencia de la Generalitat de Catalunya (C-331/22), Departamento de Justicia de la Generalitat de Catalunya (C-332/22)

Tenor

1. Paragraph 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen der Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse im öffentlichen Sektor missbräuchlich wird, wenn die betreffende öffentliche Verwaltung die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Fristen zur Besetzung der Stelle, auf der der betroffene Arbeitnehmer befristet beschäftigt wird, nicht einhält, sofern in einer solchen Situation diese aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträge oder -verhältnisse keinen zeitweiligen, sondern einen ständigen und dauerhaften Bedarf dieser Verwaltung decken.

2. Paragraph 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 ist im Licht der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des vollständigen Ersatzes des erlittenen Schadens

dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Rechtsprechung und Regelung entgegensteht, die als Maßnahmen zur Ahndung des Missbrauchs durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse die Weiterbeschäftigung des betroffenen Arbeitnehmers bis zu der Durchführung und dem Abschluss von Auswahlverfahren durch die beschäftigende Verwaltung bzw. die Durchführung solcher Verfahren sowie die Zahlung einer finanziellen Entschädigung mit einer festgelegten doppelten Obergrenze lediglich zugunsten des Arbeitnehmers, der erfolglos an diesen Verfahren teilnimmt, vorsehen, wenn es sich bei diesen Maßnahmen weder um angemessene noch hinreichend wirksame und abschreckende Maßnahmen handelt, um die volle Wirksamkeit der in Anwendung von Paragraph 5 dieser Rahmenvereinbarung erlassenen Normen sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABL C 359 vom 19.9.2022.

⁽²⁾ ABL C 472 vom 12.12.2022.

3. Paragraf 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70 ist im Licht von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

dahin auszulegen, dass,

soweit im nationalen Recht keine geeigneten Maßnahmen vorgesehen sind, um den Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse gemäß Paragraf 5 zu vermeiden und gegebenenfalls zu ahnden, die Umwandlung dieser aufeinanderfolgenden befristeten Arbeitsverträge oder -verhältnisse in einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eine solche Maßnahme darstellen kann, sofern durch eine derartige Umwandlung das nationale Recht nicht contra legem ausgelegt wird.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Argeș – Rumänien) – SC Adient Ltd & Co. KG/Agenția Națională de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeș

(Rechtssache C-533/22 ⁽¹⁾, Adient)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Durchführungsverordnung [EU] Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Ort der Dienstleistung – Begriff der festen Niederlassung – Eignung, von der personellen und technischen Ausstattung her Dienstleistungen für den eigenen Bedarf zu empfangen und zu verwenden – Dienstleistungen der Herstellung von Sitzverkleidungen für Kraftfahrzeuge, die von einer Gesellschaft für Rechnung einer anderen Gesellschaft erbracht werden, die zum selben Konzern gehört und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist)

(C/2024/4557)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Argeș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SC Adient Ltd & Co. KG

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Ploiești – Administrația Județeană a Finanțelor Publice Argeș

Tenor

1. Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1695 des Rates vom 6. November 2018 geänderten Fassung und Art. 11 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

sind dahin auszulegen, dass

bei einem mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes dieser Dienstleistungen nicht davon auszugehen ist, dass es in diesem letztgenannten Mitgliedstaat allein deshalb über eine feste Niederlassung verfügt, weil die beiden Unternehmen derselben Unternehmensgruppe angehören oder zwischen ihnen ein Dienstleistungsvertrag besteht.

2. Art. 44 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2018/1695 geänderten Fassung und Art. 11 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011

sind dahin auszulegen, dass

weder der Umstand, dass ein mehrwertsteuerpflichtiges Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen erbrachte Verarbeitungsdienstleistungen empfängt, in diesem letztgenannten Mitgliedstaat über eine Struktur verfügt, die an der Lieferung der Fertigprodukte aus diesen Verarbeitungsdienstleistungen beteiligt ist, noch die Tatsache, dass diese Lieferungen überwiegend außerhalb des letztgenannten Mitgliedstaats durchgeführt werden und diejenigen, die dort durchgeführt werden, der Mehrwertsteuer unterliegen, im Hinblick auf die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungen für die Feststellung relevant sind, dass dieses Unternehmen in diesem letztgenannten Mitgliedstaat eine feste Niederlassung hat.

⁽¹⁾ ABL C 463 vom 5.12.2022.

3. Die Art. 44 und 192a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2018/1695 geänderten Fassung sowie die Art. 11 und 53 der Durchführungsverordnung Nr. 282/2011

sind dahin auszulegen, dass

ein Unternehmen, das den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat hat und von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen erbrachte Dienstleistungen empfängt, keine feste Niederlassung in diesem letztgenannten Mitgliedstaat hat, wenn sich die personelle und technische Ausstattung, über die es in diesem Mitgliedstaat verfügt, nicht von derjenigen unterscheidet, mit der die Dienstleistungen an das erstgenannte Unternehmen erbracht werden, oder wenn diese personelle und technische Ausstattung nur Tätigkeiten vorbereitender Art oder Hilfstätigkeiten sicherstellt.



C/2024/4558

29.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Administrativen sad Sofia-grad – Bulgarien) – SN, LN / Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia
za bezhantsite**

**(Rechtssache C-563/22 ⁽¹⁾), Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite
(Flüchtlingsstatus – Staatenloser Palästinensischer Herkunft)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Politik im Bereich Asyl und subsidiärer Schutz –
Richtlinie 2011/95/EU – Art. 12 – Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling – Beim Hilfswerk der
Vereinten Nationen [für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten] [UNRWA] registrierte Person –
Voraussetzungen dafür, dass diese Person ipso facto den Schutz der Richtlinie 2011/95/EU genießt –
Wegfall des Schutzes oder des Beistands des UNRWA – Art. 4 – Allgemeine Lage, die in einem
Operationsgebiet des UNRWA-Einsatzgebiets herrscht – Individuelle Prüfung aller maßgeblichen
Elemente – Richtlinie 2013/32/EU – Art. 40 – Folgeantrag auf internationalen Schutz – Neue Elemente –
Elemente, die bereits in der endgültigen Entscheidung über den früheren Antrag geprüft wurden)**

(C/2024/4558)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: SN, LN

Beklagter: Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite

Tenor

1. Art. 40 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

die Behörde, die über die Begründetheit eines Folgeantrags auf internationalen Schutz entscheidet, verpflichtet ist, die zur Stützung dieses Antrags vorgebrachten tatsächlichen Elemente zu prüfen, und zwar auch dann, wenn diese Tatsachen bereits von der Behörde gewürdigt wurden, die einen ersten Antrag auf internationalen Schutz endgültig abgelehnt hat.

2. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2011/95

ist dahin auszulegen, dass

der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen (für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten) (UNRWA), den ein Staatenloser palästinensischer Herkunft, der internationalen Schutz beantragt, genießt, im Sinne dieser Bestimmung als nicht länger gewährt gilt, wenn zum einen diese Organisation aus irgendeinem Grund, auch aufgrund der allgemeinen Lage, die in dem Operationsgebiet des Einsatzgebiets dieser Organisation herrscht, in dem dieser Staatenlose seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, nicht in der Lage ist, diesem Staatenlosen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung seiner Schutzbedürftigkeit, gemäß ihrem Auftrag menschenwürdige Lebensbedingungen zu gewährleisten, ohne dass er nachweisen müsste, dass er aufgrund von seiner persönlichen Situation innewohnenden Umständen von dieser allgemeinen Lage spezifisch betroffen ist, und wenn sich zum anderen der betroffene Staatenlose palästinensischer Herkunft im Fall seiner Rückkehr in dieses Operationsgebiet in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung seiner Schutzbedürftigkeit, wobei die Verwaltungsbehörden und die Gerichte verpflichtet sind, eine individuelle Prüfung jedes auf diese Bestimmung gestützten Antrags auf internationalen Schutz vorzunehmen, in deren Rahmen das Alter der betreffenden Person relevant sein kann. Der Beistand oder Schutz des UNRWA ist insbesondere dann als gegenüber dem Antragsteller nicht länger gewährt anzusehen, wenn diese Organisation aus irgendeinem Grund keinem Staatenlosen palästinensischer Herkunft, der sich in dem Operationsgebiet ihres Einsatzgebiets aufhält, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte,

⁽¹⁾ ABL C 451 vom 28.11.2022.

menschenwürdige Lebensverhältnisse und ein Mindestmaß an Sicherheit mehr gewährleisten kann. Die Frage, ob der Beistand oder Schutz des UNRWA als nicht länger gewährt gilt, ist im Hinblick auf den Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem der Staatenlose das Operationsgebiet des Einsatzgebiets des UNRWA, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verlassen hat, auf den Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Verwaltungsbehörden über seinen Antrag auf internationalen Schutz entscheiden, oder auf den Zeitpunkt, zu dem das zuständige Gericht über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der dieser Antrag abgelehnt wird, entscheidet.



Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Cluj – Rumänien) – C SPRL/Administrația Județeană a Finanțelor Publice (AJFP) Cluj, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice (DGRFP) Cluj-Napoca

(Rechtssache C-696/22 ⁽¹⁾, C [Insolvenzverwalter und Liquidatoren])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 64 Abs. 1 und 2 – Anwendbarkeit – Leistungen von Insolvenzverwaltern und Liquidatoren – Kontinuierliche Leistungen – Art. 168 Buchst. a – Vorsteuerabzug – Ausgaben im Zusammenhang mit dem Recht zur Benutzung eines Handelsnamens – Verteidigungsrechte – Anspruch auf rechtliches Gehör)

(C/2024/4559)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C SPRL

Beklagte: Administrația Județeană a Finanțelor Publice (AJFP) Cluj, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice (DGRFP) Cluj-Napoca

Tenor

1. Art. 64 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

während eines bestimmten Zeitraums kontinuierlich erbrachte Dienstleistungen wie diejenigen, die nach rumänischem Recht von Insolvenzverwaltern und Liquidatoren zugunsten von Unternehmen erbracht werden, die sich in Insolvenzverfahren befinden, in den Anwendungsbereich von Abs. 1 dieses Artikels fallen, da diese Dienstleistungen – vorbehaltlich der dem vorlegenden Gericht obliegenden Überprüfungen – zu aufeinanderfolgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass geben.

2. Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/117 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

diese Bestimmung in dem Fall, dass die Zahlung der Vergütung für in ihren Anwendungsbereich fallende Leistungen wegen unzureichender Mittel auf den Konten des Schuldners nicht erfolgen kann, nicht die Annahme zulässt, dass der Mehrwertsteueranspruch erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Vereinnahmung der Vergütung entsteht.

3. Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/117 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

zur Feststellung eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und zum Vorsteuerabzug berechtigenden Ausgangsumsätzen der objektive Inhalt dieser Umsätze zu bestimmen ist, wofür alle Umstände zu berücksichtigen sind, unter denen diese Umsätze getätigt wurden, d. h. insbesondere die tatsächliche Verwendung der vom Steuerpflichtigen auf einer vorausgehenden Umsatzstufe erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen sowie der ausschließliche Grund für diesen Erwerb, ohne dass eine Steigerung des Umsatzes bzw. des Umfangs der besteuerten Umsätze insoweit relevant wäre.

⁽¹⁾ ABL C 94 vom 13.3.2023.

4. Der allgemeine unionsrechtliche Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte

ist dahin auszulegen, dass

eine am Ende eines Verwaltungsverfahrens über einen Einspruch gegen einen Mehrwertsteuerbescheid erlassene Entscheidung, die die zuständige Behörde auf neue Sach- und Rechtsgründe gestützt hat, zu denen der Betroffene nicht Stellung nehmen konnte, für nichtig erklärt werden muss, wenn das Verfahren ohne diese Regelwidrigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, auch wenn auf Antrag des Betroffenen die Vollziehung des Steuerbescheids parallel zu der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage ausgesetzt wurde.



C/2024/4560

29.7.2024

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts – Österreich) – IJ und PO GesbR, IJ/Agrarmarkt Austria

(Rechtssache C-731/22 ⁽¹⁾, Agrarmarkt Austria)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Landwirtschaft – Gemeinsame Agrarpolitik [GAP] – Förderregelungen – Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe – Verordnung [EU] Nr. 1307/2013 – Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und c – Begriff „Betrieb“ – Verwaltung durch einen Betriebsinhaber – Begriff „landwirtschaftliche Tätigkeit“ – Art. 33 Abs. 1 – Begriff der landwirtschaftlichen Fläche, die dem Betriebsinhaber zu einem vom Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen muss, damit es zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen kommt – Entgeltliche saisonale Übergabe von Parzellen eines im Eigentum des Betriebsinhabers stehenden Grundstücks an Nutzer zur Pflege und Ernte)

(C/2024/4560)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: IJ und PO GesbR, IJ

Beklagter: Agrarmarkt Austria

Tenor

Art. 4 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ist in Verbindung mit ihrem Art. 33 Abs. 1

dahin auszulegen, dass

er dem nicht entgegensteht, dass ein Betriebsinhaber Direktzahlungen im Sinne von Art. 1 Buchst. a dieser Verordnung für eine ihm gehörende Fläche erhält und diese Fläche als von ihm „verwalteter Betrieb“ und als ihm „zur Verfügung stehend“ eingestuft wird, wenn zum einen die Parzellen, aus denen sich diese Fläche zusammensetzt, gegen ein fixes Entgelt an vom Betriebsinhaber ausgewählte Nutzer zur Pflege und Ernte übergeben werden und zum anderen der Betriebsinhaber, ohne Anspruch auf den Ertrag der Fläche zu haben, die initiale Bodenbearbeitung, den Anbau, die laufende Bewässerung und, falls die Nutzer abwesend sind, sogar die Pflege der Parzellen übernimmt.

⁽¹⁾ ABL C 94 vom 13.3.2023.



C/2024/4561

29.7.2024

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret – Dänemark) – Staten og Kommunernes Indkøbsservice A/S / BibMedia A/S

(Rechtssache C-737/22 ⁽¹⁾, BibMedia)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Art. 18 – Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz – Art. 46 – Unterteilung eines Auftrags in Lose – Dem Bieter mit dem wirtschaftlich zweitgünstigen Angebot eingeräumte Möglichkeit, den Zuschlag für ein Los zu den Bedingungen des wirtschaftlich günstigsten Angebots zu erhalten)

(C/2024/4561)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Staten og Kommunernes Indkøbsservice A/S

Beklagte: BibMedia A/S

Tenor

Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

ist dahin auszulegen, dass

die in dieser Bestimmung genannten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz dem nicht entgegenstehen, dass im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe eines in Lose unterteilten öffentlichen Auftrags nach den in den Auftragsunterlagen festgelegten Modalitäten dem Bieter mit dem wirtschaftlich zweitgünstigsten Angebot der Zuschlag eines Loses unter der Bedingung erteilt wird, dass er akzeptiert, die Lieferungen und Leistungen in Bezug auf dieses Los zum gleichen Preis zu erbringen wie der Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat und der daher den Zuschlag für ein anderes, größeres Los dieses Auftrags erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2024/4562

29.7.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Juni 2024 – Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-40/23 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Gesetz über das Verbot der Verwendung von Kohle für die Stromerzeugung – Vorzeitige Stilllegung eines Kohlekraftwerks – Gewährung einer Entschädigung – Beschluss, mit dem die Maßnahme für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird, ohne darüber zu entscheiden, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt – Ausübung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission)

(C/2024/4562)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (vertreten durch I. Georgiopoulos, B. Stromsky und H. van Vliet als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Königreich der Niederlande (vertreten durch M. K. Bulterman, A. Hanje und J. Langer als Bevollmächtigte)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Königreichs der Niederlande.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 5 de Barcelona – Spanien) – Pedro Francisco/ Subdelegación del Gobierno en Barcelona

(Rechtssache C-62/23 ⁽¹⁾, Pedro Francisco)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten – Richtlinie 2004/38/EG – Art. 27 – Beschränkung des Einreise- und Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit – Verhalten, das eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt – Verweigerung der Ausstellung einer befristeten Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers aufgrund einer Kriminalakte – Negativer Polizeibericht aufgrund einer Festnahme)

(C/2024/4563)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Contencioso-Administrativo nº 5 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pedro Francisco

Beklagte: Subdelegación del Gobierno en Barcelona

Tenor

Art. 27 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG

ist dahin auszulegen, dass

er es der zuständigen nationalen Behörde nicht verwehrt, eine frühere Festnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, um zu beurteilen, ob dessen Verhalten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, sofern die der Festnahme zugrunde liegenden Tatsachen sowie deren etwaige gerichtliche Folgen im Rahmen der umfassenden Prüfung dieses Verhaltens ausdrücklich und eingehend berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2024/4564

29.7.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs – Deutschland) – A GmbH & Co. KG/Hauptzollamt B

(Rechtssache C-104/23 ⁽¹⁾, A GmbH & Co. KG)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zollltarif – Tarifierung der Waren – Kombinierte Nomenklatur – Tarifposition 9406 00 – Vorgefertigte Gebäude – Bedeutung des Begriffs „Gebäude“ – Kälberhütten – Antrag auf Einreihung in die Unterposition 9406 00 80 – Einreihung in die Unterposition 3926 90 97)

(C/2024/4564)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A GmbH & Co. KG

Beklagter: Hauptzollamt B

Tenor

Die Position 9406 00 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zollltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 geänderten Fassung

ist dahin auszulegen, dass

der darin enthaltene Begriff „vorgefertigtes Gebäude“ eine Ware aus Kunststoff nicht umfasst, die dem Schutz von Tieren gegen Witterungseinflüsse dient, als „Kälberhütte“ bezeichnet wird sowie über ein Dach und Wände verfügt, die jedoch nicht notwendigerweise einen zu allen Seiten vollständig umschlossenen Raum bildet und deren Abmessungen es einem durchschnittlich großen Menschen nicht erlauben, sie in aufrechter Körperhaltung zu betreten und darin aufrecht stehend Tätigkeiten nachzugehen.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 30.5.2023.



C/2024/4565

29.7.2024

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski gradski sad – Bulgarien) – Strafverfahren gegen SS, IP, ZI, DD, HYA

(Rechtssache C-229/23 ⁽¹⁾, HYA u. a. II)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Telekommunikationssektor – Verarbeitung personenbezogener Daten und Schutz der Privatsphäre – Richtlinie 2002/58/EG – Art. 15 Abs. 1 – Einschränkung der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation – Gerichtliche Entscheidung, mit der das Mithören, Abhören und Speichern von Telefongesprächen von Personen, die einer schweren vorsätzlichen Straftat verdächtigt werden, genehmigt werden – Nationale Regelung, nach der eine solche Entscheidung selbst eine ausdrückliche schriftliche Begründung enthalten muss, unabhängig davon, ob ein begründeter Antrag der Strafverfolgungsbehörden vorliegt – Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Begründungspflicht)

(C/2024/4565)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski gradski sad

Parteien des Strafverfahrens

SS, IP, ZI, DD, HYA

Beteiligte: Sofiyska gradska prokuratura

Tenor

Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen eine gerichtliche Entscheidung, mit der das Mithören, Abhören und Speichern von Kommunikation ohne Einwilligung der betroffenen Nutzer genehmigt wird, unabhängig davon, ob ein begründeter Antrag der Strafverfolgungsbehörden vorliegt, selbst eine ausdrückliche schriftliche Begründung enthalten muss.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.



C/2024/4566

29.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Naczelny Sąd Administracyjny – Polen) – A. S.A./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w
Bydgoszczy**

**(Rechtssache C-266/23, Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy [Tatsächliche Kosten
von Energie])⁽¹⁾**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2003/96/EG – Art. 2 Abs. 4 Buchst. b dritter
Gedankenstrich – Art. 17 Abs. 1 Buchst. a – Verbrauchsteuer – Besteuerung von Energieerzeugnissen und
elektrischem Strom – Bei Elektrolysen verwendeter elektrischer Strom – Steuerermäßigungen für den
Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom für energieintensive Betriebe – Energie- und
Strombeschaffungskosten – Tatsächliche Kosten für die Beschaffung der Energie – Verteilungsgebühren –
Kriterien für die Befreiung – Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot)**

(C/2024/4566)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: A. S.A.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Bydgoszczy

Beteiligter: Rzecznik Małych i Średnich Przedsiębiorców

Tenor

1. Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ist dahin auszulegen, dass die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie im Sinne dieser Bestimmung zusätzliche Belastungen, bei denen es sich nicht um „Steuern“ im Sinne dieser Bestimmung handeln darf, wie die obligatorischen Verteilungsgebühren für diese Energie, die nach der nationalen Regelung bei der Beschaffung der Energie zu entrichten sind, umfassen müssen.
2. Art. 17 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2003/96 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein energieintensiver Betrieb im Sinne dieser Bestimmung von einer Befreiung von der Verbrauchsteuer auf die Beschaffung von elektrischem Strom ausgeschlossen ist, wenn dieser Betrieb für diesen elektrischen Strom eine Verbrauchsteuerbefreiung in Anspruch nimmt, die dem in Elektrolyseverfahren verwendeten elektrischen Strom vorbehalten ist, auch wenn der Betrieb nachweist, dass er in Bezug auf dieselbe Energie nicht gleichzeitig beide Befreiungen in Anspruch nimmt, und der Gesamtbetrag der Befreiungen den Betrag der für denselben Zeitraum entrichteten Verbrauchsteuer nicht übersteigt, vorausgesetzt, dass in der nationalen Regelung insoweit festgelegte Kriterium wird im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung konzipiert und angewandt.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 7.8.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Tribunal de première instance du Luxembourg – Belgien) – UN/État belge**

(Rechtssache C-380/23 ⁽¹⁾, Monmorieux ⁽²⁾)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 19 EUV – Art. 45 AEUV – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Einkommensteuer – Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – In einem solchen Abkommen vorgesehenes Verständigungsverfahren – Mitgliedstaat, der am Ende dieses Verfahrens den Anspruch auf Rückerstattung der bereits in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Steuern davon abhängig macht, dass der Steuerpflichtige seine vor den Gerichten des ersten Mitgliedstaats erhobenen Klagen zurücknimmt – Unzulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens)

(C/2024/4567)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance du Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: UN

Beklagter: État belge

Tenor

Das vom Tribunal de première instance du Luxembourg (Gericht Erster Instanz Luxemburg, Belgien) mit Entscheidung vom 14. Juni 2023 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/7.

⁽²⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Korkein oikeus – Finnland) – Matkustaja A/Finnair Oyj**

(Rechtssache C-285/23 ⁽¹⁾, Finnair [Konstruktionsfehler der Treibstoffanzeige])

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 –
Ausgleichszahlungen an die Fluggäste bei großer Verspätung oder Annullierung eines Fluges – Befreiung
von der Ausgleichspflicht – Außergewöhnliche Umstände – Technische Störungen, die durch einen vom
Hersteller nach der Flugannullierung aufgedeckten versteckten Konstruktionsfehler verursacht wurden –
System zur Messung der Treibstoffmenge des Flugzeugs)**

(C/2024/4568)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Matkustaja A

Beklagte: Finnair Oyj

Tenor

Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

das Auftreten einer unerwarteten und neuartigen technischen Störung, die ein neues, vor Kurzem in Betrieb genommenes Flugzeugmodell betrifft und das Luftfahrtunternehmen zur Annullierung eines Fluges veranlasst, unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, wenn der Hersteller dieses Flugzeugs nach der Annullierung anerkennt, dass diese Störung durch einen versteckten Konstruktionsfehler verursacht wurde, der sämtliche Flugzeuge dieses Typs betraf und die Flugsicherheit beeinträchtigte.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 13. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – D. S.A./P. S.A.

(Rechtssache C-411/23 ⁽¹⁾, D. [Konstruktionsfehler des Triebwerks])

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 3 – Ausgleichszahlungen für Fluggäste bei großer Verspätung oder Annullierung von Flügen – Befreiung von der Ausgleichspflicht – Außergewöhnliche Umstände – Zumutbare Vorbeugungsmaßnahmen – Technische Störungen, die durch einen versteckten Konstruktionsfehler verursacht wurden – Konstruktionsfehler des Triebwerks eines Flugzeugs – Pflicht des Luftfahrtunternehmens, Ersatzflugzeuge vorzuhalten)

(C/2024/4569)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: D. S.A.

Beklagte: P. S.A.

Tenor

1. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

die Entdeckung eines versteckten Konstruktionsfehlers am Triebwerk eines Flugzeugs, mit dem ein Flug durchgeführt werden soll, unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, selbst wenn das Luftfahrtunternehmen vom Hersteller des Triebwerks mehrere Monate vor dem betreffenden Flug über das Vorliegen eines derartigen Fehlers informiert wurde.

2. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004

ist dahin auszulegen, dass

ein Luftfahrtunternehmen im Rahmen „aller zumutbaren Maßnahmen“, die es zu ergreifen hat, um den Eintritt und die Folgen eines „außergewöhnlichen Umstands“ im Sinne dieser Bestimmung, wie etwa die Entdeckung eines versteckten Konstruktionsfehlers des Triebwerks eines seiner Flugzeuge, zu vermeiden, eine vorbeugende Maßnahme ergreifen kann, die darin besteht, eine Flotte von Ersatzflugzeugen in Reserve zu halten, vorausgesetzt, dass diese Maßnahme angesichts der Kapazitäten des Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt technisch und wirtschaftlich durchführbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/43.



C/2024/4570

29.7.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. März 2024 von VP gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte Kammer)
vom 7. Februar 2024 in der Rechtssache T-563/22, VP/Cedefop**

(Rechtssache C-209/24 P)

(C/2024/4570)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: VP (vertreten durch Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil in der Rechtssache T-563/22 aufzuheben,
- den Ersatz des immateriellen Schadens zuzusprechen und
- dem Cedefop die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf acht Rechtsmittelgründe.

Erster Rechtsmittelgrund

Das Gericht habe Tatsachen verfälscht, die durch Unterlagen in der Verfahrensakte dargelegt und bewiesen worden seien. Die Schlussfolgerung, dass die Verfälschung von Tatsachen zum Nachteil der Rechtsmittelführerin erfolgt sei, müsse und könne gezogen werden, ohne dass eine neue Beweiswürdigung erforderlich sei. Eine Verfälschung von Tatsachen verstoße gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens und gegen den Grundsatz der Unparteilichkeit gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Zweiter Rechtsmittelgrund

Das Gericht habe die Verpflichtung verkannt, von Amts wegen die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses des Cedefop zu prüfen, der einen Ersatzbeschluss nach Art. 266 AEUV erlassen haben soll. Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass der Beschwerdeausschuss einen Ersatzbeschluss erlassen habe. Das Versäumnis des Gerichts, diese Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen, stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens nach Art. 47 der Charta dar.

Dritter Rechtsmittelgrund

Der Beschwerdeausschuss sei für den Erlass eines Ersatzbeschlusses im Sinne von Art. 266 AEUV tatsächlich nicht zuständig, so dass das Gericht den Beschluss vom 17. Juni 2022, selbst wenn er als ein solcher Beschluss angesehen werden könnte, was nicht der Fall sei, hätte verwerfen müssen.

Vierter Rechtsmittelgrund

Das Gericht habe gegen den in Art. 47 der Charta verankerten Grundsatz des gesetzlichen Richters verstoßen, indem es über Fragen entschieden habe, mit denen es nicht befasst gewesen sei.

Das Gericht habe geprüft, ob die Entscheidung, den Arbeitsvertrag nicht zu verlängern, rechtmäßig gewesen sei. Diese Frage sei bereits in der Rechtssache T-187/18 entschieden worden und seit Anfang 2021 in Rechtskraft erwachsen, so dass das Gericht in der Rechtssache T-563/22 nicht befugt gewesen sei, über sie zu entscheiden.

Des Weiteren habe das Gericht gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters verstoßen, indem es sich die Rolle und die Befugnisse des Gerichtshofs der Europäischen Union als einzige Instanz für Rechtsmittel gegen Urteile des Gerichts angemaßt habe.

Fünfter Rechtsmittelgrund

Das Gericht habe gegen Art. 266 AEUV und die dazu ergangene Rechtsprechung verstoßen, indem es bei der Prüfung des Sachverhalts den falschen Zeitraum berücksichtigt habe („genauer Zeitpunkt“). Ein Ersetzungsbeschluss nach Art. 266 AEUV müsse auf der Grundlage des Sachverhalts und der Rechtslage zu dem Zeitpunkt gefasst werden, zu dem der Fehler, der zur Aufhebung geführt habe, aufgetreten sei, in diesem Fall 2017.

Das Gericht habe die Verpflichtung zum Erlass eines Ersetzungsbeschlusses bestätigt, bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines fiktiven Ersetzungsbeschlusses aber ausschließlich Tatsachen aus den Jahren 2021/2022 berücksichtigt.

Sechster Rechtsmittelgrund

Das Gericht habe den Präklusionsgrundsatz missachtet und frei erfundene Tatsachen berücksichtigt, die es nicht hätte berücksichtigen dürfen, selbst wenn sie von der Gegenseite vorgetragen worden wären, was nicht der Fall sei. Der Verstoß gegen den Präklusionsgrundsatz stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Art. 47 der Charta dar.

Siebter Rechtsmittelgrund

Die Begründung des Urteils des Gerichts enthalte widersprüchliche, verfälschte, unzureichende und/oder irrelevanten Gründe. Diese Gründe hätten weder auf den Besonderheiten der Rechtssache noch auf den von der Rechtsmittelführerin vorgetragenen Tatsachen und stichhaltigen Argumenten beruht. Ein Urteil, das nicht den Mindestqualitätsanforderungen an die Begründung und die Logik entspreche, verstoße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 2 EUV).

Achter Rechtsmittelgrund

Das Gericht habe gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und damit gegen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren verstoßen, indem es die Parteien nicht angehört habe. Es habe sein Urteil vollständig auf verfälschte und/oder nicht vorhandene, erfundene Tatsachen gestützt, die weder vom Gericht festgestellt worden noch objektiv feststellbar seien, ohne der Rechtsmittelführerin Gelegenheit zu geben, zu diesen erfundenen Tatsachen Stellung zu nehmen, obwohl sie für die Begründung des Urteils wesentlich gewesen seien. Das Gericht habe vor dem Erlass seines Urteils die von der Rechtsmittelführerin vorgebrachten Tatsachen, stichhaltigen Argumente und überzeugenden Beweise nicht geprüft. Damit habe es auch gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 47 der Charta) verstoßen.



C/2024/4571

29.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia Nr. 8 de La Coruña (Spanien),
eingereicht am 26. März 2024 – MF/Banco Santander, SA**

(Rechtssache C-230/24, Banco Santander)

(C/2024/4571)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia Nr. 8 de La Coruña

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: MF

Beklagte: Banco Santander, SA

Vorlagefrage

Verstößt es gegen die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 ⁽¹⁾ und den Äquivalenzgrundsatz, wenn die Nichtigkeit wegen Missbräuchlichkeit von den Restitutionswirkungen getrennt wird und der Anspruch auf Nichtigerklärung als unverjährbar und gleichzeitig der Erstattungsanspruch als verjährbar angesehen wird, wenn es im nationalen Recht keine Regelung oder Rechtsprechung gibt, die diese Trennung auf andere Rechtsverhältnisse anwendet?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



C/2024/4572

29.7.2024

Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 12. April 2024 – Alizeu Eolian SA/Agencia Națională de Administrare Fiscală, DGRFP București – Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București, DGRFP București – Administrația Sector 4 a Finanțelor Publice, Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

(Rechtssache C-261/24, Alizeu Eolian)

(C/2024/4572)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Alizeu Eolian SA

Berufungsbeklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală, DGRFP București – Administrația Fiscală pentru Contribuabili Mijlocii București, DGRFP București – Administrația Sector 4 a Finanțelor Publice, Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

Vorlagefragen

1. Sind die Art. 107 und 108 AEUV dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung, die nur bestimmte Stromerzeuger wie jene, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren, besteuert und nicht alle Stromerzeuger, eine den von der Besteuerung ausgenommenen Erzeugern gewährte staatliche Beihilfe darstellt, die der Anmeldepflicht unterliegt?
2. Sind Art. 3 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 2 sowie Art. 58 Buchst. b und d der Richtlinie 2019/944 ⁽¹⁾ und Art. 3 Buchst. f, g, i und n der Verordnung 2019/943 ⁽²⁾, wonach die Mitgliedstaaten gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für Stromerzeuger sicherstellen müssen, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine zusätzliche Steuer allein bestimmten Stromerzeugern einschließlich jener, die Strom aus erneuerbaren Quellen produzieren, auferlegt und bestimmte Kategorien von Erzeugern von der Zahlungspflicht ausnimmt, obwohl sich sämtliche Stromerzeuger – u. a. angesichts der vergleichbaren Einnahmen aus dem Stromverkauf – in einer vergleichbaren Lage befinden?
3. Sind die Art. 49, 56 und 63 AEUV und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die eine diskriminierende und übermäßig hohe Steuer allein bestimmten Stromerzeugern (einschließlich jener, die Energie aus erneuerbaren Quellen produzieren) auferlegt und andere Kategorien von Erzeugern ausnimmt?
4. Sind im Zeitraum vor der Verordnung 2022/1854 ⁽³⁾ die Richtlinie 2019/944 und die Verordnung 2019/943 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die zur Festsetzung des Verkaufspreises oder einer Beschränkung der freien Festsetzung des Verkaufspreises führt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. 2019, L 158, S. 125).

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 261, S. 1).

5. Sind die Grundsätze der Vorsorge und der Vorbeugung, der Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen am Ursprung zu bekämpfen, und das Verursacherprinzip sowie Art. 2 Abs. 1 und 2 und Art. 4 der Verordnung 2021/1119 ⁽⁴⁾ – in Verbindung mit Art. 191 Abs. 2 AEUV und Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2018/2001 ⁽⁵⁾ –, die die Ziele der Klimaneutralität auf Ebene der Europäischen Union regelt, dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die europäischen Ziele der Erreichung der Klimaneutralität und die Unionspolitik im Bereich der Erhebung von Abgaben auf Energie gefährdet? Sofern diese Frage bejaht wird: Welche Kriterien sind bei der Festsetzung der fraglichen Steuer zu beachten, um die oben angeführten Grundsätze einzuhalten?
6. Ist Art. 401 der Richtlinie 2006/112/EG ⁽⁶⁾ dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der durch die OUG Nr. 27/2022 eingeführten entgegensteht, die eine Umsatzsteuer auf Einnahmen aus dem Stromverkauf erhebt?

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. 2021, L 243, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. 2018, L 328, S. 82).

⁽⁶⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/4573

29.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 22. April
2024 – AY gegen Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG**

(Rechtssache C-279/24, Liechtensteinische Landesbank)

(C/2024/4573)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AY

Beklagte: Liechtensteinische Landesbank (Österreich) AG

Vorlagefragen

1. Sind die Rechtsfolgen von Aufträgen zum Erwerb von Finanzprodukten, die ein im Staat A (hier Italien) ansässiger Verbraucher aufgrund einer ständigen Geschäftsbeziehung einer im Staat B (hier Österreich) ansässigen Bank erteilt, nach dem Recht zu beurteilen, das sich aus Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ⁽¹⁾ (Rom I-VO) ergibt, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 6 Rom I-VO zwar bei Erteilen der einzelnen Aufträge, nicht aber schon bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegeben waren und die Parteien zu diesem Zeitpunkt für die gesamte Geschäftsbeziehung nach Art. 3 Rom I-VO das Recht des Staates B gewählt hatten?
2. Falls Frage 1 bejaht wird:
Ist die Ausnahme des Art. 6 Abs. 4 Buchst. a Rom I-VO anwendbar, wenn eine Bank auf Grundlage eines Vertrags Konten für einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Verbraucher eröffnet und in weiterer Folge aufgrund von Aufträgen des Verbrauchers für diesen Finanzprodukte erwirbt, die den Konten zugeschrieben werden, wobei der Verbraucher die Aufträge (auch) im Weg der Fernkommunikation erteilen kann?
3. Falls Frage 1 bejaht und Frage 2 verneint wird: Ist eine vor Eintreten der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 6 Rom I-VO getroffene Rechtswahl nach Eintreten dieser Voraussetzungen als missbräuchlich im Sinn von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ (Klauselrichtlinie) anzusehen, wenn darin nicht auf die Rechtsfolgen des Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO hingewiesen wurde?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. 2008, L 177, S. 6).

⁽²⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).



C/2024/4574

29.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 30. April
2024 – CR, TP/Soledil Srl, in concordato preventivo**

(Rechtssache C-320/24, Soledil)

(C/2024/4574)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführer: CR, TP

Kassationsbeschwerdegegnerin: Soledil Srl, in concordato preventivo

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽¹⁾ und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen:

- a) dass sie der Anwendung der Grundsätze des nationalen Gerichtsverfahrens entgegenstehen, kraft deren die Vorfragen, und zwar auch solche hinsichtlich der Vertragsnichtigkeit, die in der Rechtsinstanz nicht aufgeworfen bzw. geprüft wurden und die mit dem Inhalt des Tenors des Kassationsurteils logisch nicht vereinbar sind, im Verfahren nach Zurückverweisung und auch im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle, der die Parteien das nach Zurückverweisung ergangene Urteil unterwerfen, nicht geprüft werden dürfen;
- b) wenn man zudem die den Verbrauchern zurechenbare vollständige Passivität berücksichtigt, dass diese den Einwand der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der missbräuchlichen Klauseln erstmalig mit der Kassationsbeschwerde am Ende des Verfahrens nach Zurückverweisung erhoben haben;
- c) und wenn man sich dabei insbesondere auf die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer offenkundig übermäßigen Vertragsstrafenklausel bezieht, hinsichtlich deren in der Rechtsinstanz die Umgestaltung der Herabsetzung nach angemessenen Kriterien (Anspruchshöhe) angeordnet worden war, und dabei auch berücksichtigt, dass die Verbraucher die Missbräuchlichkeit der Klausel (Anspruchsgrund) erst nach dem im Verfahren nach Zurückverweisung ergangenen Urteil geltend gemacht haben?

⁽¹⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2024/4575

29.7.2024

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Firenze (Italien), eingereicht am 2. Mai 2024 – Strafverfahren gegen HG

(Rechtssache C-325/24, Bissilli) ⁽¹⁾

(C/2024/4575)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Firenze

Strafverfahren gegen:

HG

Vorlagefragen

1. Erlaubt Art. 24 in Verbindung mit Art. 3 der EEA-Richtlinie ⁽²⁾ den Erlass einer EEA zur Vernehmung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten beschuldigten Person per Videokonferenz in der Hauptverhandlung mit dem Zweck, mittels ihrer Vernehmung Beweis zu erheben, und mit dem zusätzlichen Zweck, ihre Verfahrensbeteiligung zu garantieren, und zwar im Licht von **Art. 24** und der **Erwägungsgründe 25 und 26**, insbesondere in dem Fall, dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Europäischen Haftbefehls nicht vorliegen und im Recht des Anordnungsstaats das Recht der beschuldigten Person verankert ist, sich am Verfahren zu beteiligen und sich der Vernehmung auch per Videokonferenz zu unterziehen, um beweiskräftige Erklärungen abzugeben?
2. Kann für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird, **Art. 10** der EEA-Richtlinie, der den Vollstreckungsstaat ermächtigt, die Vollstreckung einer EEA zu versagen, falls die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre, im Licht des nachfolgenden Art. 24, der Sonderregeln für die Verhandlung per Videokonferenz enthält, ohne den in Rede stehenden Versagungsgrund mit aufzuführen, dahin ausgelegt werden, dass er den Vollstreckungsstaat ermächtigt, die Vollstreckung einer EEA zur gerichtlichen Vernehmung der im Ausland inhaftierten beschuldigten Person per Videokonferenz zu versagen?
3. Ist **Art. 11 Abs. 1 Buchst. f** der EEA-Richtlinie im Licht von Art. 47 der Charta [der Grundrechte der Europäischen Union] dahin auszulegen, dass die Vollstreckung einer EEA zur Vernehmung einer im Ausland inhaftierten beschuldigten Person per Videokonferenz in der Hauptverhandlung nicht versagt werden darf, wenn die für eine solche Videokonferenz nach dem Recht des Anordnungsstaats geltenden Verfahrensgarantien im konkreten Fall geeignet sind, der beschuldigten Person die konkrete Ausübung ihrer Verteidigungsrechte und ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren im Sinne von Art. 47 der Charta zu garantieren?
4. Kann der Begriff der wesentlichen Grundsätze des Rechts des Vollstreckungsstaats, der nach **Art. 24 Abs. 2 Buchst. b** der EEA-Richtlinie einen speziellen Versagungsgrund begründen kann, auf der Grundlage einer allgemeinen nationalen Regelung, die für alle vollstreckenden Justizbehörden verbindlich ist, und ohne Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls und der im konkreten Fall anwendbaren, im nationalen Recht des Anordnungsstaats zur Garantie der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person enthaltenen Vorschriften eine Grenze für die Vollstreckung eines jeden beliebigen Ersuchens zur gerichtlichen Vernehmung der beschuldigten Person per Videokonferenz darstellen, oder ist nicht die Versagung der Vollstreckung im Gegenteil und richtigerweise wie eine Einwendung zu verstehen, die unter Bezugnahme auf die vom nationalen Recht des Anordnungsstaats vorgesehenen spezifischen prozessualen Aspekte und auf die bedeutsamen besonderen Umstände des Einzelfalls eng auszulegen ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1)

5. Erlaubt Art. 22 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 der EEA-Richtlinie den Erlass einer EEA zur zeitweiligen Überstellung der im Ausland inhaftierten beschuldigten Person, um ihre Vernehmung in einer Hauptverhandlung zu ermöglichen, sofern diese Vernehmung nach den nationalen Vorschriften des Anordnungsstaats Beweiskraft besitzt?



C/2024/4576

29.7.2024

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Mai 2024 von der Grodno Azot AAT und von Khimvolokno Plant gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 21. Februar 2024 in der Rechtssache T-117/22, Grodno Azot und Khimvolokno Plant/Rat

(Rechtssache C-326/24 P)

(C/2024/4576)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Grodno Azot AAT und Khimvolokno Plant (vertreten durch Rechtsanwältinnen N. Tuominen und M. Krestiyanova)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und
- dem Antrag auf Nichtigerklärung der im ersten Rechtszug angefochtenen Rechtsakte ⁽¹⁾ stattzugeben.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen die Aufhebung des angefochtenen Urteils aus folgenden Gründen.

Erstens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es sich ausschließlich auf die Daten zu den Dividenden gestützt habe, die in der ersten Beweisakte des Rates überhaupt nicht vorgekommen seien. Damit habe es den auf die Unterstützung des „Regimes“ bezogenen Benennungsgrund des Rates rückwirkend gerechtfertigt, worin eine rechtswidrige Umkehr der Beweislast sowie ein Verstoß gegen weitere Beweisgrundsätze und -regeln liege.

Zweitens habe das Gericht dadurch einen Rechtsfehler begangen, dass es von einem falschen Verständnis des Wesens und der Funktion von Dividenden im vorliegenden Fall sowie von Steuerregelungen weltweit ausgegangen sei, indem es festgestellt habe, dass (a) jedermann in Belarus Steuern zahlen müsse, während nur eine ausgewählte Kategorie von Einrichtungen Dividenden schulde, und dass (b) der Erlass Nr. 637 eine bestimmte Berechnungsgrundlage für die Dividenden festgelegt habe.

Drittens sei dem Gericht ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, indem es nicht darüber befunden habe, ob die von ihm festgestellte wirtschaftliche Unterstützung auch im Einklang mit der Einstufung in den Benennungsgründen des Rates „erheblich“ sei. Die vom Gericht vorgenommene Prüfung weise rechtliche Lücken auf und sei daher unzureichend.

Viertens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es Art. 4 Abs. 1 Buchst. b des Beschlusses 2012/642 übermäßig weit ausgelegt habe, da er nicht auf Einzelne und private Unternehmen abziele.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2021/2125 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus (ABl. 2021, L 430I, S. 16); Durchführungsverordnung (EU) 2021/2124 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Durchführung des Artikels 8a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (ABl. 2021, L 430I, S. 1); Beschluss (GASP) 2023/421 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Änderung des Beschlusses 2012/642/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 41); und Durchführungsverordnung (EU) 2023/419 des Rates vom 24. Februar 2023 zur Durchführung des Artikels 8a der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. 2023, L 61, S. 20).



C/2024/4577

29.7.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 7. Mai 2024 von Königreich Dänemark gegen das Urteil des Gerichts
(Fünfte erweiterte Kammer) vom 28. Februar 2024 in der Rechtssache T-364/20,
Dänemark/Kommission**

(Rechtssache C-337/34 P)

(C/2024/4577)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Dänemark, vertreten durch C. Maertens als Bevollmächtigte im Beistand von R. Holdgaard und J. Pinborg, Advokaten

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Belgien, Bundesrepublik Deutschland und Großherzogtum Luxemburg

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 28. Februar 2024 in der Rechtssache T-364/20, Königreich Dänemark/Europäische Kommission, aufzuheben;
- Art. 2 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. März 2020 über die staatliche Beihilfe SA.39078 – 2019/C (ex 2014/N) ⁽¹⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass „[d]ie Maßnahmen in Form von Kapitalzuführungen und einer Kombination aus staatlichen Darlehen und staatlichen Garantien zugunsten von Femern A/S, die Dänemark zumindest teilweise rechtswidrig durchgeführt hat, ... staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar[stellen]“, und der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Erster Rechtsmittelgrund: Dem Gericht sei ein Rechtsfehler unterlaufen, indem es eine zu enge Auslegung des Begriffs der Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen habe und nicht überprüft habe, ob die Kommission die erforderliche Gesamtbewertung durchgeführt habe. In den Rn. 43-65 und 75-91 des angefochtenen Urteils habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es keine ordnungsgemäße Überprüfung – nach Art. 107 Abs. 1 AEUV – der Beurteilung der Kommission vorgenommen habe, ob die Tätigkeiten der Femern A/S die Ausübung hoheitlicher Befugnisse darstellten, wie die Regierung dies in ihrer Klage vor dem Gericht geltend gemacht habe. Eine solche Feststellung erfordere eine konkrete Gesamtbewertung, ob die Tätigkeit ihrer Art, ihrem Zweck und den zugrunde liegenden Normen nach die Ausübung hoheitlicher Befugnisse darstelle.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Dem Gericht sei ein Rechtsfehler unterlaufen, indem es nicht überprüft habe, ob die Kommission die erforderliche Gesamtbewertung vorgenommen habe, ob die Tätigkeiten der Femern A/S ganz oder teilweise nicht wirtschaftliche Tätigkeiten seien. Selbst wenn die Tätigkeiten der Femern A/S nicht als Ausübung hoheitlicher Befugnisse angesehen werden könnten, habe das Gericht in den Rn. 145-164 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen, indem es nicht überprüft habe, ob die Kommission die Gesamtbewertung der Tätigkeiten vorgenommen habe, die in der Rechtsprechung für die Bestimmung verlangt werde, ob die Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht wirtschaftlicher Art seien, wie die Regierung in ihrer Klage vor dem Gericht geltend gemacht habe.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 339, S. 1.

Dritter Rechtsmittelgrund: Dem Gericht sei ein Rechtsfehler bei seiner Beurteilung unterlaufen, dass die Femern A/S von der Bauphase an eine wettbewerbsfähige wirtschaftliche Tätigkeit ausübe. Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird geltend gemacht, dass das Gericht, selbst wenn die Tätigkeiten der Femern A/S nicht als Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder andere nicht wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden könnten, in den Rn. 176-208 des angefochtenen Urteils einen Rechtsfehler begangen habe, indem es die Beurteilung der Kommission, dass die Femern A/S von der Bauphase an eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, schlicht nicht überprüft habe, weil die Kommission festgestellt habe, dass die Femern A/S in der Betriebsphase eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe.



C/2024/4578

29.7.2024

Klage, eingereicht am 23. Mai 2024 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-368/24)

(C/2024/4578)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch M. Escobar Gómez und T. Adamopoulos)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 260 Abs. 1 AEUV verstoßen hat, dass sie nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-600/12 ergeben;
- die Hellenische Republik zu verurteilen, für jeden Tag ab dem Erlass des Urteils in der Rechtssache C-600/12 bis zur Durchführung dieses Urteils durch die Hellenische Republik oder des Erlasses des Urteils in der vorliegenden Rechtssache – je nachdem, welcher Fall früher eintritt – einen Pauschalbetrag von 2 050 Euro, mindestens jedoch 1 148 000 Euro, an die Kommission zu zahlen,
- die Hellenische Republik in dem Fall, dass der nach dem ersten Gedankenstrich festgestellte Verstoß bis zur Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache fort dauert, zu verurteilen, ein Zwangsgeld in Höhe von 18 450 Euro für jeden Tag ab dem Erlass des Urteils in der vorliegenden Rechtssache bis zum Tag der Durchführung des Urteils in der Rechtssache C-600/12 durch die Hellenische Republik an die Kommission zu zahlen, und
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik habe nicht die Maßnahmen ergriffen, die sich aus dem Urteil vom 17. Juli 2014 in der Rechtssache C-600/12, Kommission/Griechenland, ergäben. Die Durchführung des Urteils vom 17. Juli 2014 setze, um Art. 13 und Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG ⁽¹⁾ sowie Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG ⁽²⁾ nachzukommen, insbesondere voraus, dass die Abfalldeponie am Standort Gryparaiika in der Region Kalamaki auf der Insel Zakynthos stillgelegt werde. Um diesen Bestimmungen nachzukommen, müssten im Einklang mit den Anforderungen, die in Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG, der auf Art. 13 der Richtlinie verweise, festgelegt seien, die Sanierung abgeschlossen und die Deponie endgültig stillgelegt werden. Die Hellenische Republik habe jedoch nicht die Maßnahmen ergriffen, die hierfür erforderlich seien. Dass die für die endgültige Stilllegung der Deponie auf Zakynthos erforderlichen Maßnahmen nicht ergriffen worden seien, habe zur Folge, dass die Gefahr von Umweltschädigungen fortbestehe, und zwar unter fortwährendem Verstoß gegen Art. 13 und Art. 36 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG sowie Art. 14 der Richtlinie 1999/31/EG.

⁽¹⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. 2008, L 312, S. 3).

⁽²⁾ Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. 1999, L 182, S. 1).



C/2024/4579

29.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 24. Mai 2024 – MET
Magyarország Energiakereskedő Zrt., Global NRG ROM SRL/Magyar Energetikai és Közmű-
szabályozási Hivatal**

(Rechtssache C-369/24, MET Magyarország und Global NRG ROM)

(C/2024/4579)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: MET Magyarország Energiakereskedő Zrt., Global NRG ROM SRL

Beklagte: Magyar Energetikai és Közmű-szabályozási Hivatal

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: FGSZ Földgázszállító Zrt.

Vorlagefrage

Ist Art. 35 Abs. 1 NC TAR ⁽¹⁾ unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens dahin auszulegen, dass die Ausnahme von der Anwendung des NC TAR auch für vor 2017 geschlossene langfristige Kapazitätsbuchungsverträge gilt, deren Preisbedingungen nicht ausschließlich eine Änderung eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegten Kapazitäts- und/oder Arbeitsentgelts, die auf der Grundlage einer vorher festgelegten Formel gemäß dem vom nationalen Statistikamt festgesetzten Verbraucherpreisindex berechnet wird, sondern – aufgrund einer zwingenden Bestimmung des nationalen Rechts – statt des berechneten Entgelts das behördliche Netznutzungsentgelt vorsehen, wenn dieses niedriger ist und die Parteien dieses dann in der Folgeperiode weiter indexieren und die Behörde bei der Festsetzung des behördlichen Entgelts neben der Indexierung auch die neuen kurzfristigen Kapazitätsbuchungen für die jeweiligen Verbindungsleitungen und die daraus erzielten Einnahmen sowie das interne Rate-of-Return-System berücksichtigt?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (ABl. 2017. L 72, S. 29).



C/2024/4580

29.7.2024

Klage, eingereicht am 3. Juni 2024 – Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-390/24)

(C/2024/4580)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch J. Hottiaux, M. Wasmeier und I. Zaloguin als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch, dass es Art. 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage betrifft die angeblich nicht ordnungsgemäße Umsetzung von Art. 3 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Richtlinie 2013/48/EU durch das Königreich Belgien. Diese Richtlinie definiert die Mindestvorschriften in Bezug auf die Rechte, die Verdächtigen oder beschuldigten Personen im Rahmen von Strafverfahren sowie Personen zustehen, gegen die ein Verfahren gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl geführt wird, auf Zugang zu einem Rechtsbeistand und auf Benachrichtigung eines Dritten über den Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs.

Nach Prüfung der Vereinbarkeit der von Belgien mitgeteilten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU in die innerstaatliche Rechtsordnung war die Kommission der Auffassung, dass:

- zum einen in Bezug auf den Freiheitsentzug die Bestimmungen von Art. 2bis Abs. 2 Unterabs. 2 letzter Satz und Unterabs. 3 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft sowie (was Minderjährige betreffe) Art. 47bis Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 1 und Unterabs. 5 Satz 1 des Strafprozessgesetzbuchs nicht die Verpflichtungen in Art. 3 Abs. 1 bis 3 dieser Richtlinie widerspiegeln;
- zum anderen mit den Bestimmungen von Art. 2bis Abs. 2, 5 und 10 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2013/48 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 Buchst. c dieses Artikels nicht ordnungsgemäß umgesetzt würden;
- ferner mit den Bestimmungen von Art. 2bis Abs. 2 und 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft sowie mit Art. 16 Abs. 2 dieses Gesetzes Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2013/48 in Verbindung mit den Abs. 1 bis 3 Buchst. b dieses Artikels nicht ordnungsgemäß umgesetzt würden.



C/2024/4589

29.7.2024

**Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2024 – SC Ha Ha Ha Production/EUIPO – The Smiley Company
(SMILEY)**

(Rechtssache T-785/21) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke SMILEY – Absolutes
Eintragungshindernis – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)**

(C/2024/4589)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SC Ha Ha Ha Production SRL (Calinesti, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin O. Anghel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: The Smiley Company SPRL (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt B. Fontaine)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 23. September 2021 und der Entscheidung dieser Beschwerdekammer vom 21. Oktober 2021 (Sache R 2936/2019-5).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der SC Ha Ha Ha Production SRL und der The Smiley Company SPRL.

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 7.3.2022.



C/2024/4581

29.7.2024

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Société du Tour de France/EUIPO – FitX (TOUR DE X)

(Rechtssache T-604/22) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke TOUR DE X – Ältere nationale Wortmarke und ältere internationale Registrierung einer Bildmarke TOUR DE FRANCE – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke LE TOUR DE FRANCE – Ältere Unionsbildmarke LE TOUR DE FRANCE – Relative Eintragungshindernisse – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Keine Beeinträchtigung der Wertschätzung – Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 8 Abs. 5 der Verordnung 2017/1001))

(C/2024/4581)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Société du Tour de France (Boulogne-Billancourt, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. de Haan, P. Péters und S. Vandezande)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: FitX Beteiligungs GmbH (Monheim am Rhein, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte S. Prés und T. Nguyen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. Juli 2022 (Sache R 1136/2019-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen
2. Die Société du Tour de France trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 14.11.2022.



C/2024/4582

29.7.2024

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Shammout/Rat

(Rechtssache T-649/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien – Einfrieren von Geldern – Beschränkung der Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste der betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie Beibehaltung auf der Liste – Kriterium „Führende Geschäftsleute, die in Syrien tätig sind“ – Vermutung einer Verbindung mit dem syrischen Regime – Beurteilungsfehler – Verteidigungsrechte – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Begründungspflicht – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten – Unternehmerische Freiheit – Zulässigkeit von Beweismitteln)

(C/2024/4582)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Issam Shammout (Damaskus, Syrien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Cloquet)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch T. Haas als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin S. Remy)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (GASP) 2022/1277 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2022, L 194, S. 15), der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1275 des Rates vom 21. Juli 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2022, L 194, S. 8), des Beschlusses (GASP) 2023/1035 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 49) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1027 des Rates vom 25. Mai 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. 2023, L 139, S. 1), soweit sein Name mit diesen vier Rechtsakten in die Liste im Anhang dieser Rechtsakte aufgenommen und auf ihr belassen wurde.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Issam Shammout trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 463 vom 5.12.2022.



Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2024 – Vima World/Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssache T-671/22) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal angewandte Beihilferegulung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begründungspflicht – Begriff „bestehende Beihilfe“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Anrechnung der in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Steuer zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Steuerautonomie der Mitgliedstaaten – Rückforderung – Vertrauensschutz – Rechtssicherheit – Verhältnismäßigkeit)

(C/2024/4583)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Vima World, SA (Panama-Stadt, Panama) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Braz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Art. 1 und 4 bis 6 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex-2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Vima World, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 15 vom 16.1.2023.



C/2024/4584

29.7.2024

Urteil des Gerichts vom 19. Juni 2024 – Rotenberg/Rat

(Rechtssache T-738/22) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste – Begriff „Profitieren von den russischen Entscheidungsträgern“ – Begriff „Profitieren von der Regierung der Russischen Föderation“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und f des Beschlusses 2014/145/GASP – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Unternehmerische Freiheit)

(C/2024/4584)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Igor Rotenberg (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Rovetta, M. Campa, M. Moretto und V. Villante sowie M. S. Gee, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch J. Rurarz und P. Mahnič als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain und Rechtsanwältin S. Remy)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1), soweit diese Rechtsakte ihn betreffen. Außerdem beantragt er die Nichtigerklärung des Schreibens des Rates vom 16. September 2022, mit dem der Rat ihm seinen Beschluss mitgeteilt habe, den Namen des Klägers auf den Listen der Personen zu belassen, die restriktiven Maßnahmen nach den angefochtenen Beschlüssen unterliegen.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Igor Rotenberg trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/4590

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. Juni 2024 – Everblacks Towage/Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssache T-703/22) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal durchgeführte Beihilferegulung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begriff „bestehende Beihilfen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Laufe des Verfahrens – Erledigung)

(C/2024/4590)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Everblacks Towage – Serviços Marítimos, Sociedade Unipessoal, Lda (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung von Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 23.1.2023.



C/2024/4591

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. Juni 2024 – Newco/Kommission (Freizone Madeira)

(Rechtssache T-717/22) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Freizone Madeira – Von Portugal durchgeführte Beihilferegulung – Beschluss, mit dem die Unvereinbarkeit der Regelung mit den Beschlüssen C[2007] 3037 final und C[2013] 4043 final festgestellt, diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und die Rückforderung der nach dieser Regelung gezahlten Beihilfen angeordnet wird – Begriff „bestehende Beihilfen“ im Sinne von Art. 1 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung [EU] 2015/1589 – Wegfall des Rechtsschutzinteresses im Laufe des Verfahrens – Erledigung)

(C/2024/4591)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Newco Corporate Services, SA (Zona Franca da Madeira) (Funchal, Portugal) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Ferreira Correia und Rechtsanwalt R. da Palma Borges)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch I. Barcew und P. Caro de Sousa als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung von Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses (EU) 2022/1414 der Kommission vom 4. Dezember 2020 über die von Portugal durchgeführte Beihilferegulung SA.21259 (2018/C) (ex 2018/NN) zugunsten der Freizone Madeira (Zona Franca da Madeira, ZFM) – Regelung III (ABl. 2022, L 217, S. 49).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 30.1.2023.



C/2024/4592

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 12. Juni 2024 – TB/ENISA

(Rechtssache T-760/22) ⁽¹⁾

**(Öffentlicher Dienst – Bedienstete auf Zeit – Beurteilung – Teilaufhebung – Untrennbarkeit –
Verantwortlichkeit – Unzulässigkeit)**

(C/2024/4592)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: TB (vertreten durch Rechtsanwältinnen L. Levi und N. Flandin)

Beklagte: Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (vertreten durch C. Chalanouli als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 270 AEUV beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Teilaufhebung der auf der Entscheidung ED 8/2022 des Exekutivdirektors der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) vom 3. Februar 2022 beruhenden dritten Fassung ihrer Beurteilung der beruflichen Entwicklung (REC) für 2020 (REC 2020) insoweit, als diese Fassung bestimmte Kommentare in den Abschnitten „B.1 – Leistung“, „B.2 – Befähigung“ und „B.3 – Verhalten“ enthält. Die Klägerin beantragt ebenfalls den Ersatz des Schadens, der ihr entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. TB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 20.2.2023.



C/2024/4585

29.7.2024

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Google/EUIPO – EPay (GPAY)

(Rechtssache T-78/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke GPAY – Ältere nationale Bildmarke ePay – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2024/4585)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Google LLC (Mountain View, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Schmitt und Rechtsanwalt M. Kinkeldey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und T. Frydendahl als Bevollmächtigte)

Anderer Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: EPay AD (Sofia, Bulgarien) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Pavlov und M. Lazarov)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 30. November 2022 (Sache R 1761/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Google LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 121 vom 3.4.2023.



C/2024/4586

29.7.2024

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Kirov/EUIPO – Pasticceria Cristiani (CRISTIANI)

(Rechtssache T-149/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionsbildmarke CRISTIANI – Ernsthafte Benutzung der Marke –
Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren –
Begründungspflicht)**

(C/2024/4586)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Georgi Kirov (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Matzner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch P. Villani und E. Markakis als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Pasticceria Cristiani Sas di Sergio Cristiani & C. (Livorno, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Turini)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Januar 2023 (Sache R 835/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Georgi Kirov trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Pasticceria Cristiani Sas di Sergio Cristiani & C.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 173 vom 15.5.2023.



C/2024/4587

29.7.2024

**Beschluss des Gerichts vom 19. Juni 2024 – Naturgy Energy Group/EUIPO – Global Power Service
(gps global power service)**

(Rechtssache T-312/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke GPS GLOBAL POWER
SERVICE – Ältere nationale Bildmarken GPG GLOBAL POWER GENERATION – Relative
Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU]
2017/1001)**

(C/2024/4587)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Naturgy Energy Group, SA (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Global Power Service SpA (Verona, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 1. März 2023 (Sache R 505/2022-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Naturgy Energy Group, SA und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 261 vom 24.7.2023.



C/2024/4588

29.7.2024

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Katjes Fassin/EUIPO (Beyond Chocolate)

(Rechtssache T-343/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Anmeldung der Unionswortmarke Beyond Chocolate – Absolutes Eintragungshindernis – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen – Art. 95 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001)

(C/2024/4588)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich am Rhein, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck sowie Rechtsanwältinnen C. Stöber und A. Glinke)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Nicolás Gómez als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 11. April 2023 (Sache R 2352/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 278 vom 7.8.2023.



C/2024/4593

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. Juni 2024 – Hansol Paper/Kommission

(Rechtssache T-199/23) ⁽¹⁾

(Dumping – Einführen von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in Südkorea – Endgültiger Antidumpingzoll – Berechnung der Dumpingspanne – Gewichtung der Verkäufe, die sich auf die Berechnung des Dumpings auswirken – Berechnung des Normalwerts – Hierarchie zwischen den Berechnungsmethoden – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2024/4593)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Hansol Paper Co. Ltd (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-F. Bellis und B. Servais)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch L. Di Masi, G. Luengo und J. Zieliński als Bevollmächtigte)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: European Thermal Paper Association (ETPA) (Zürich, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Hobbelen und B. Vleeshouwers)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/593 der Kommission vom 16. März 2023 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von bestimmtem leichtgewichtigen Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea in Bezug auf Hansol Group und zur Änderung des residualen Zolls (ABl. 2023, L 79, S. 54) eingeführten Antidumpingzolls insoweit, als er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die Hansol Paper Co. Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 223 vom 26.6.2023.



C/2024/4594

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 13. Juni 2024 – Karadeniz/EUIPO

(Rechtssache T-274/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke Acapulco – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(C/2024/4594)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Taha Karadeniz (Dinslaken, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Schmidt)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch T. Klee als Bevollmächtigten)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelfer vor dem Gericht: Ayhan Cakmakci (Bochum, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Schneiders und Rechtsanwältin S. Wellner)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Februar 2023 (Sache R 691/2022-5)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Taha Karadeniz trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten, die Herrn Ayhan Cakmakci entstanden sind.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 235 vom 3.7.2023.



C/2024/4595

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2024 – Lucaccioni/Kommission

(Rechtssache T-516/23) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Soziale Sicherheit – Berufskrankheit – Antrag auf Anerkennung einer Verschlimmerung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Art. 76 Buchst. d der Verfahrensordnung – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2024/4595)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Arnaldo Lucaccioni (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Silvestri)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und L. Vernier als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 270 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. September 2022, mit der sein Antrag auf Anerkennung der Verschlimmerung seiner Berufskrankheit abgelehnt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Herr Arnaldo Lucaccioni trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/662 vom 13.11.2023.



C/2024/4610

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 10. Juni 2024 – UA/Frontex

(Rechtssache T-589/23) ⁽¹⁾

(C/2024/4610)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1307 vom 11.12.2023.



C/2024/4611

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 10. Juni 2024 – UB/Frontex

(Rechtssache T-1037/23) ⁽¹⁾

(C/2024/4611)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1309 vom 11.12.2023.



C/2024/4612

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 10. Juni 2024 – UB/Frontex

(Rechtssache T-1038/23) ⁽¹⁾

(C/2024/4612)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1310 vom 11.12.2023.



C/2024/4596

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2024 – Devo/EUIPO – Capgemini España (DEVO)

(Rechtssache T-25/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(C/2024/4596)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Devo, Inc. (Cambridge, Massachusetts, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Fenech und Rechtsanwältin S. Galea)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Capgemini España, SL (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum(EUIPO) vom 20. Oktober 2023 (Sache R 337/2023-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2050 vom 18.3.2024.



C/2024/4613

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2024 – UT/Kommission

(Rechtssache T-27/24) ⁽¹⁾

(C/2024/4613)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1876 vom 11.3.2024.



C/2024/4597

29.7.2024

Beschluss des Gerichts vom 6. Juni 2024 – Devo/EUIPO – Capgemini España (DEVO)

(Rechtssache T-35/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Erledigung)

(C/2024/4597)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Devo, Inc. (Cambridge, Massachusetts, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt P. Fenech und Rechtsanwältin S. Galea)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Capgemini España, SL (Madrid, Spanien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum(EUIPO) vom 23. Oktober 2023 (Sache R 336/2023-2).

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2051 vom 18.3.2024.



C/2024/4598

29.7.2024

Klage, eingereicht am 5. April 2024 – Oberlin/Kommission

(Rechtssache T-194/24)

(C/2024/4598)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Christophe Oberlin (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- der Kommission aufzugeben, dem Gericht die angeforderten Unterlagen zu übermitteln, damit dieses selbst beurteilen kann, ob die Gefahr einer Beeinträchtigung des beim Internationalen Gerichtshof eingeleiteten Gerichtsverfahrens und eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Waffengleichheit tatsächlich besteht angesichts der Offenlegung der anderen auf der offiziellen Website dieses Gerichts verfügbaren Verfahrensunterlagen und der allgemein bekannten Haltung der Union zur offenkundigen Rechtswidrigkeit des russischen Einmarsches in die Ukraine;
- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf Nichtigerklärung des stillschweigenden Beschlusses der Europäischen Kommission, mit dem sein Zweit Antrag auf Zugang zu Unterlagen betreffend dem Internationalen Gerichtshof von der Union erteilte Auskünfte in der Rechtssache Ukraine/Russland zurückgewiesen wurde, auf vier Gründe.

1. Verletzung von Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Verletzung der Begründungspflicht.
3. Hilfsweise: Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stehe einer Übermittlung der angeforderten Unterlagen nicht entgegen.
4. Weiter hilfsweise: Bestehen eines die Offenlegung der angeforderten Unterlagen rechtfertigenden überwiegenden öffentlichen Interesses.



C/2024/4599

29.7.2024

Klage, eingereicht am 9. Mai 2024 – RY/Europäische Kommission

(Rechtssache T-246/24)

(C/2024/4599)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: RY (vertreten durch Rechtsanwalt G. Trantas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- ihm einen Betrag von 1 000 000 Euro (einer Million Euro) für Schäden und dauerhafte Beeinträchtigungen seiner Gesundheit zu zahlen;
- die Kommission zu verurteilen, ihm vom 1. November 2019 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2028 Gehalt und Zulagen in der Höhe zu zahlen, die er als dauerhaft beschäftigter Bediensteter der Besoldungsgruppe AD 12 erhalten hätte;
- die Kommission zu verurteilen, ihm den Betrag zu erstatten, der während der rechtswidrigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Europäischen Kommission unrechtmäßigerweise von seiner Vergütung beim Europäischen Parlament abgezogen wurde und der ein wesentlicher Bestandteil der ihm aufgrund der rechtswidrigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gemäß dem Urteil vom 10. Januar 2019, RY/Kommission (T-160/17, EU:T:2019:1), geschuldeten Entschädigung ist;
- ihm einen angemessenen Ersatz des durch das rechtswidrige Verhalten der Kommission erlittenen und anhaltenden immateriellen Schadens in Höhe von 1 000 000 Euro (einer Million Euro) zuzuerkennen;
- eine Richtigstellung hinsichtlich der erlittenen Persönlichkeitsverletzung in Druck- und Online-Medien mit einer großen Verbreitung und Sichtbarkeit in Brüssel zu veröffentlichen;
- der Europäischen Kommission die Verfahrenskosten und die Anwaltskosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erstens sei der Kläger wegen seiner zwischenzeitlich vom Gericht mit Urteil vom 10. Januar 2019, RY/Kommission (T-160/17, EU:T:2019:1), aufgehobenen rechtswidrigen Entlassung nicht nur beruflich beeinträchtigt worden, sondern diese habe auch unmittelbare Folgen für seine Gesundheit gehabt. Die Begründung für seine Entlassung in Bezug auf seine angebliche Unfähigkeit und den im Hinblick auf seine Person eingetretenen Vertrauensverlust der Europäischen Kommission sei völlig willkürlich und ungerechtfertigt, beeinträchtige seine Persönlichkeit, insbesondere in Bezug auf sein berufliches Ansehen und seine Glaubwürdigkeit, und mache es sehr schwierig für ihn, sich auf verantwortungsvolle Positionen bei den europäischen Organen und bei mit diesen befassten Stellen zu bewerben.
2. Zweitens habe ihm die Europäische Kommission nach der Aufhebung seiner rechtswidrigen Entlassung das Recht auf Teilnahme an dem internen Auswahlverfahren COM/2/AD12/18 eingeräumt, bei dem der Aufbau der Prüfung sowie ihre Anforderungen jedoch so ausgestaltet gewesen seien, dass eine erfolgreiche Bewältigung für ihn objektiv unmöglich gewesen sei. Der Grund hierfür sei zum einen gewesen, dass ihm zur Teilnahme am Auswahlverfahren und zum Ausfüllen seines Bewerbungsbogens (talent screener) im Internet, auf dessen alleiniger Grundlage seine Bewerbung bewertet worden sei, lediglich vier Tage eingeräumt worden seien, wohingegen seinen Mitbewerbern mehr als sechs Wochen zur Verfügung gestanden hätten. Außerdem sei der Zeitraum, in dem er aufgrund seiner rechtswidrigen Entlassung nicht gearbeitet habe, nicht als tatsächliche Beschäftigungszeit berücksichtigt worden und es seien ihm die entsprechenden Punktzahlen nicht zuerkannt worden, die er benötigt hätte, um eine gute Bewertung zu erhalten und ausgewählt zu werden. Wie die Europäische Kommission im Schreiben vom 17. Mai 2019, mit dem sie die Gesuche des Klägers zurückgewiesen habe, klargestellt und bestätigt habe, seien nämlich die einzigen Kriterien, die bei seiner Bewertung berücksichtigt worden seien, seine tatsächliche Beschäftigungszeit und seine Erfahrung gewesen.

3. Drittens fordert der Kläger die Beträge, die ihm die Europäische Kommission unrechtmäßigerweise nicht entrichtet habe und die ein wesentlicher Bestandteil der ihm gemäß dem Urteil vom 10. Januar 2019, RY/Kommission (T-160/17, EU:T:2019:1), geschuldeten Entschädigung seien, indem er sich darauf beruft, dass diese Beträge mit seiner Vergütung für die Tätigkeit beim Europäischen Parlament während der rechtswidrigen Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durch die rechtswidrige Entlassung seitens der Europäischen Kommission verrechnet worden seien. Diese Beträge, die ihm unrechtmäßigerweise nicht entrichtet worden seien, seien mit seiner Vergütung für die tatsächlich erbrachten Dienste in unterschiedlichen Stufen und Funktionen verrechnet worden, obwohl diese sowohl ihrer Natur als auch ihrem Inhalt nach nicht vergleichbar seien und mit der geschuldeten Entschädigung nicht ausgeglichen werden könnten. Die geschuldete Entschädigung, die in voller Höhe zu berechnen und zu entrichten sei, ersetze den dem Kläger entstandenen Schaden und ahnde auch seine gemäß dem Urteil vom 10. Januar 2019, RY/Kommission (T-160/17, EU:T:2019:1), rechtswidrige Entlassung.



C/2024/4600

29.7.2024

Klage, eingereicht am 10. Mai 2024 – EC/Parlament

(Rechtssache T-248/24)

(C/2024/4600)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: EC (vertreten durch Rechtsanwälte C. Marchand, S. Mary und G. Boye)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Parlaments vom 7. März 2024, mit der sein Antrag auf Schutz seiner Immunität zurückgewiesen wurde und die dem Kläger erst in der Plenarsitzung vom 11. März 2024 bekannt gegeben wurde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Die Entscheidung vom 7. März 2024, bekannt gegeben am 11. März 2024, mit der der Antrag auf Schutz der Immunität zurückgewiesen worden sei, verstoße gegen Art. 9 Abs. 4 und 9 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments in Verbindung mit Art. 10 des Vertrags über die Europäische Union sowie Art. 232 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. Die Entscheidung des Parlaments vom 7. März 2024, mit der der Antrag auf Schutz der Immunität des Klägers zurückgewiesen worden sei, verstoße gegen Art. 6, Art. 39, Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und c sowie Art. 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, gegen die Art. 7, 8 und 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und gegen Art. 343 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
3. Verstoß gegen das in Art. 41 Abs. 1 der Charta verankerte Recht des Klägers auf eine unparteiische und gerechte Behandlung seiner Angelegenheiten, der auch einen Verstoß gegen Art. 39 Abs. 2 der Charta beinhalte, und Verstoß gegen die Art. 1 und 2 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.



C/2024/4601

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Mai 2024 – RMC-Consulting u. a./Parlament

(Rechtssache T-256/24)

(C/2024/4601)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: RMC-Consulting Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), Felgen & Associés Engineering SA (Luxemburg) und Egis Bâtiments International (Montreuil, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Wolter)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- das Europäische Parlament zu verurteilen, an die vorgenannten Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 4 998 850,54 Euro als Hauptbetrag zuzüglich Verzugszinsen für jede vertraglich vorgesehene Rechnung bei verspäteter Zahlung zu zahlen, wobei die Verzugszinsen auf der Grundlage des von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatzes zuzüglich acht Prozentpunkten berechnet werden, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig war;
- festzustellen, dass die Verzugszinsen auf jede Rechnung ab dem Tag ihrer Fälligkeit zu berechnen sind, d. h. (i) der 2. Februar 2023 für die Rechnungen [vertraulich] ⁽¹⁾ und (ii) für die Rechnung [vertraulich] ab dem 13. Februar 2023 bis zur Begleichung der Schuld, ansonsten ab dem Datum der Mahnung vom 20. Juni 2023, die in dem Mahnschreiben vom 5. Juni 2023 enthalten ist, ansonsten ab dem Tag der Klageschrift, bis zur Begleichung der Schuld;
- das Parlament zur Rückerstattung der Bankgarantie für die ordnungsgemäße Ausführung für den Zeitraum 1 in Höhe von 466 116 Euro zu verurteilen;
- festzustellen, dass das Parlament auf der Grundlage des Vertrags, ansonsten auf deliktischer Grundlage gemäß den Art. 1382 und 1383 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs für Schäden haftet, die durch seine Weigerung, die fälligen Rechnungen zu bezahlen und die fällige Garantie zurückzuerstatten, ansonsten durch seine Weigerung, einen Vergleich auszuhandeln, verursacht wurden;
- das Parlament zu verurteilen, an die vorgenannten Klägerinnen einen Betrag in Höhe von 35 855,20 Euro für vorauslagte Anwaltskosten zu zahlen;
- das Parlament zu verurteilen, den vorgenannten Klägerinnen gemäß Art. 133 der Verfahrensordnung des Gerichts alle für das Verfahren entstandenen Kosten zu zahlen, deren alleinige Übernahme angesichts der Haltung des Beklagten, die zu dem Rechtsstreit geführt hat, unbillig wäre;
- das Parlament zu verurteilen, an die vorgenannten Klägerinnen gemäß Art. 140 der Verfahrensordnung des Gerichts einen Betrag in Höhe von 15 000 Euro für alle notwendigen Kosten zu zahlen, die für die Zwecke des Verfahrens angefallen sind und deren alleinige Übernahme angesichts der Haltung des Beklagten, die zu dem Rechtsstreit geführt hat, unbillig wäre.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe fünf gestützt:

1. Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Parlaments, da das Parlament verpflichtet sei, den Klägerinnen gemäß den vertraglichen Bestimmungen für die von ihnen erbrachten Leistungen eine Vergütung zu zahlen.
2. Der zweite Klagegrund ist auf die in Rechnung gestellten Beträge gestützt. Alle Rechnungen seien zwischen den Parteien besprochen worden, und die Beträge seien nicht bestritten worden.

⁽¹⁾ Nicht wiedergegebene vertrauliche Daten.

3. Es gebe keine Beweise für eine Vertragsverletzung seitens der Klägerinnen.
 4. Der vierte Klagegrund bezieht sich auf die Forderung nach der Rückgabe der Garantie für die Vertragserfüllung. Die Klägerinnen fordern die Freigabe der Garantie für die Vertragserfüllung in Höhe von 466 116 Euro.
 5. Der fünfte Klagegrund bezieht sich auf den Schaden, der den Klägerinnen entstanden sei. Nach Auffassung der Klägerinnen lösen die Fehler oder Versäumnisse des Parlaments entweder seine vertragliche oder gemäß den Art. 1382 und 1383 des luxemburgischen Zivilgesetzbuches seine deliktische Haftung aus.
-



C/2024/4602

29.7.2024

Klage, eingereicht am 24. Mai 2024 – Ducrotté/Kommission

(Rechtssache T-286/24)

(C/2024/4602)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: François Ducrotté (Brüssel, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Champetier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 6. März 2023, den Namen des Klägers nicht in die Reserveliste der erfolgreichen Bewerber des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/382/20 (AD5/AD7) im Bereich Außenbeziehungen aufzunehmen, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 11. August 2023, mit der der Antrag auf Überprüfung des Klägers zurückgewiesen wurde, und die stillschweigende Entscheidung der Kommission vom 6. März 2024, mit der die vom Kläger nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Kommission zum Ersatz des materiellen Schadens, der dem Kläger durch die entgangene Chance, in die Reserveliste aufgenommen und eingestellt zu werden, entstanden ist (unter der Aufsicht des Gerichts zu bestimmen), sowie zum Ersatz des immateriellen Schadens, der mit 5 000 Euro veranschlagt wird, zu verurteilen; und
- der Kommission die gesamten Kosten des Klägers für die vorliegende Klage aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Prüfungsausschuss habe die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht eingehalten.
2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Ausschusses, der das Gespräch mit dem Kläger geführt habe.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
4. Unbeständigkeit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und mangelnde Koordinierung bei der Durchführung seiner Arbeiten.
5. Verstoß gegen die Begründungspflicht in Bezug auf die stillschweigende Entscheidung der Kommission vom 6. März 2024, mit der die vom Kläger nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde abgelehnt wurde.
6. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und gegen die Fürsorgepflicht.



C/2024/4603

29.7.2024

**Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – Rústicas del Guadalquivir/EUIPO – Fall Creek Farm and Nursery
und Fall Creek Farm & Nursery Europe (SEQUOIA)**

(Rechtssache T-301/24)

(C/2024/4603)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Rústicas del Guadalquivir SL (San José de la Rinconada, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwältin C. Casas Feu und Rechtsanwalt J. Dorado Lopez-Lozano)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fall Creek Farm and Nursery, Inc. (Lowell, Massachusetts, Vereinigte Staaten) und Fall Creek Farm & Nursery Europe SRL (Aznalcázar, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „SEQUOIA“ – Unionsmarke Nr. 5 866 074

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. April 2024 in der Sache R 1606/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, die den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4604

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – OMV/EUIPO – Combe International (OMV!)

(Rechtssache T-302/24)

(C/2024/4604)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: OMV AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schumacher und Rechtsanwältin B. Kapeller-Hirsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Combe International LLC (White Plains, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke OMV! – Unionsmarke Nr. 17 980 287

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2024 in der Sache R 803/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4605

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – OMV/EUIPO – Combe International (OMV! BY VAGISIL)

(Rechtssache T-303/24)

(C/2024/4605)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: OMV AG (Wien, Österreich) (vertreten durch Rechtsanwalt C. Schumacher und Rechtsanwältin B. Kapeller-Hirsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Combe International LLC (White Plains, New York, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke OMV! BY VAGISIL – Unionsmarke Nr. 17 980 289

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. April 2024 in der Sache R 804/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 60 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4606

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – sprd.net/EUIPO (Position eines Großbuchstabens „I“ und eines Herzens auf einem Bekleidungsstück)

(Rechtssache T-304/24)

(C/2024/4606)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: sprd.net AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionspositionsmarke, die aus einer Großbuchstabe „I“ und einem Herz auf einem Bekleidungsstück besteht – Anmeldung Nr. 18 705 040

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2024 in der Sache R 1773/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Willkürverbots.



C/2024/4607

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – sprd.net/EUIPO (Position eines Großbuchstabens „I“ und eines Herzens auf einem Etikett)

(Rechtssache T-305/24)

(C/2024/4607)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: sprd.net AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionspositionsmarke, die aus einer Großbuchstabe „I“ und einem Herz auf einem Etikett besteht – Anmeldung Nr. 18 705 044

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2024 in der Sache R 1774/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Willkürverbots.



C/2024/4608

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – sprd.net/EUIPO (Position eines Großbuchstabens „I“ und eines Herzens auf einem Bekleidungsstück)

(Rechtssache T-306/24)

(C/2024/4608)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: sprd.net AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionspositionsmarke, die aus einer Großbuchstabe „I“ und einem Herz auf einem Bekleidungsstück besteht – Anmeldung Nr. 18 705 046

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2024 in der Sache R 1775/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung des Willkürverbots.



C/2024/4609

29.7.2024

Klage, eingereicht am 14. Juni 2024 – Shorts International/EUIPO (SHORTS)

(Rechtssache T-307/24)

(C/2024/4609)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Shorts International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch S. Malynicz, Barrister-at-Law)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „SHORTS“ – Anmeldung Nr. 18 417 018

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. April 2024 in der Sache R 2199/2023-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Eintragung der streitigen Marke für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38, 41 und 42, für die die Eintragung abgelehnt wurde, anzuordnen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
